



**Der Landrat des Kreis Olpe**

**Westfälische Straße 75, 57462 Olpe**

**Genehmigungsbescheid**

**für die**

**Fleischmarkt Olpe GmbH**

**zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit ei-  
ner Kapazität von mehr als 50 Tonnen Lebendgewicht je Tag am  
Standort Friedrichsthaler Straße 8 in 57462 Olpe**

**Az.: 663 0172 1292**

**vom 10.11.2022**

Antragstellerin

Fleischmarkt Olpe GmbH  
Friedrichsthaler Str. 8  
57462 Olpe

Genehmigungsbehörde

Kreis Olpe  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde  
Westfälische Str. 75  
57462 Olpe

Auskunft erteilt:

Frau Dr. Jessica Völker  
Tel.: 02761 / 81 – 602  
Fax: 02761 / 94504 – 602  
E-Mail: [immissionsschutz@kreis-olpe.de](mailto:immissionsschutz@kreis-olpe.de)

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>3</b>
<b>I. Entscheidungen.....</b>	<b>5</b>
1.    Entscheidungssatz .....	5
2.    Kostenentscheidung .....	7
<b>II. Inhaltsbestimmungen.....</b>	<b>8</b>
1.    Gegenstand der Genehmigung .....	8
<b>III. Nebenbestimmungen .....</b>	<b>11</b>
1.    Allgemeine Auflagen.....	11
2.    Bauordnungsrecht und Brandschutz.....	12
3.    Immissionsschutz .....	16
<u>    3.1. Allgemeines .....</u>	<u>16</u>
<u>    3.2. Gerüche .....</u>	<u>18</u>
<u>    3.3 Lärm.....</u>	<u>22</u>
4.    Wasserwirtschaft und Abwasserbehandlungsanlagen (Flotationsanlage und Ölabscheider der neuen LKW-Waschhalle) .....	24
<u>    4.1 Allgemeine Auflagen.....</u>	<u>24</u>
<u>    4.2 Ölabscheider des neuen LKW-Waschplatzes .....</u>	<u>28</u>
<u>    4.3 Flotationsanlage.....</u>	<u>30</u>
5.    Bodenschutz .....	31
6.    Natur- und Artenschutz .....	32
<b>IV. Hinweise.....</b>	<b>33</b>

<b>V. Begründung</b> .....	<b>42</b>
1. Sachentscheidung .....	42
2. Genehmigungsumfang und Konzentrationswirkung .....	44
3. Planungsrechtliche Beurteilung .....	45
4. UVP - Umweltverträglichkeitsvorprüfung .....	46
5. AZB – Ausgangszustandsbericht.....	47
6. Beteiligte TÖBs im Verfahren .....	47
7. Stellungnahmen.....	48
8. Öffentlichkeitsbeteiligung.....	53
9. Nebenbestimmungen.....	55
<u>9.1</u> Bauordnungsrecht und Brandschutz.....	56
<u>9.2</u> Immissionsschutz.....	56
<u>9.3</u> Wasser, Abwasserbehandlungsanlagen.....	60
<u>9.4</u> Bodenschutz .....	62
<u>9.5</u> Arbeitsschutz .....	62
<u>9.6</u> Natur- und Artenschutz .....	63
10. Kostenentscheidung .....	64
<b>VI. Rechtsbehelfsbelehrung</b> .....	<b>68</b>
<b>Anlage I: Verzeichnis der Antragsunterlagen</b> .....	<b>70</b>
Ordner A.....	70
Ordner B.....	72

## I. Entscheidungen

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Manten,

nach Durchführung des nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) in der derzeit gültigen Fassung vorgeschriebenen Verfahrens ergeht folgende Entscheidung:

### 1. Entscheidungssatz

Auf den Antrag vom 08.11.2021, zuletzt ergänzt am 11.02.2022, wird der Firma

**Fleischmarkt Olpe GmbH, Friedrichsthaler Str. 8 in 57462 Olpe**

unbeschadet der Rechte Dritter,

- gemäß § 16 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (- BImSchG -),
- §§ 1, 2 der vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der derzeit gültigen Fassung sowie
- der Nummer 7.2.1 des Anhangs dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU), in der derzeit gültigen Fassung

die Genehmigung

**für die wesentliche Änderung der Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von mehr als 50 Tonnen Lebendgewicht je Tag nach Nummer 7.2.1 (G/E) am Standort Friedrichsthaler Straße 8 in 57462 Olpe, Gemarkung Olpe Stadt, Flur 15, Flurstücke 217, 264, 309, 310, 311, 1173, 1175.**

erteilt.

Folgende Entscheidungen sind gem. § 13 BImSchG miteingeschlossen:

- die beantragte Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 22 „Gewerbegebiet Rüblinghausen-Friedrichsthal-Saßmicke“ in der Fassung der 1. Änderung, die Befreiung umfasst die Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen zur Errichtung der Flotationshalle auf dem Flurstück 217. Die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 wird nach Umsetzung der geplanten Änderungen bei 0,91 liegen,
- die Baugenehmigungen für die Erweiterung des Konfiskatlagers, die Errichtung des Flotationsgebäudes, die Errichtung der Maschinenhalle für die neue Kälteanlage sowie für die Errichtung einer Waschhalle mit Kühllager nach § 74 BauO NRW,
- der Bau und der Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (Flotation) gem. § 60 Abs. 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG),
- die Erlaubnis zum Einleiten des Abwassers in die öffentliche Kanalisation gem. § 58 Abs. 2 LWG i.V.m. Anhang 49 der AbwV für den geplanten Abscheider der neuen Waschhalle.

Hinweise:

1. Ein paralleler Antrag zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8-10 WHG sowie nach §3-6 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung liegt vor. Die Entscheidung erfolgt separat durch die zuständige untere Wasserbehörde.
2. Angewandtes BVT-Merkblatt bei Anlagen mit der Nr. 7.2.1 nach Anh. 1 der 4. BImSchV:
  - Tierschlachtanlagen / Anlagen zur Verwertung von tierischen Nebenprodukten

## 2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Für diese Zulassungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

**7.000,00 Euro**

(siebentausend Euro)

erhoben.

Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieser Zulassung auf eines der unten genannten Konten der Kreiskasse:

Zahlungsempfänger:	Kreisverwaltung Olpe
Kreditinstitut:	Volksbank Olpe-Wenden-Drolshagen
IBAN:	DE93 4626 1822 0201 9004 00
BIC:	GENODEM1WDD

Zahlungsempfänger:	Kreisverwaltung Olpe
Kreditinstitut:	Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
IBAN:	DE27 4625 0049 0000 0000 83
BIC:	WELADED1OPE

unter Angabe des folgenden Verwendungszwecks

**6063.1000154**

zu überweisen.

Ich weise darauf hin, dass ohne die Angabe dieses Verwendungszwecks eine Zuordnung der Überweisung nicht möglich ist.

## II. Inhaltsbestimmungen

### 1. Gegenstand der Genehmigung

Gegenstand dieser Genehmigung ist die wesentliche Änderung der Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von mehr als 50 Tonnen Lebendgewicht je Tag am Standort Friedrichsthaler Straße 8 in 57462 Olpe, Gemarkung Olpe Stadt, Flur 15, Flurstücke 217, 264, 309, 310, 311, 1173, 1175.

Die Genehmigung umfasst:

1. die Modernisierung einer Produktionsstätte zum Schlachten, inklusive der Errichtung bzw. der Änderung und den Betrieb der Anlagen:

- die Erweiterung der Schlachtkapazität auf 250 Rinder je Tag bzw. mehr als 50 Tonnen Lebendgewicht je Tag,
- die Flexibilisierung der Anlieferungszeiten für Großvieh,
- die Flexibilisierung der Schlachtzeiten,
- die Anpassung der Kühlraumlogistik,
- die Modernisierung der Kälteanlage durch Errichtung und Betrieb einer Kältezentrale mit dem Einsatz von ca. 850 kg Ammoniak,
- die Einhausung des Lagerplatzes für Felle,
- die Erweiterung des Konfiskatlagers mit Kühlung,
- die Flächenbefestigung zur Optimierung der Verkehrsführung,
- die Errichtung und Betrieb einer Waschhalle inkl. Kühllager im 1. OG,

die Errichtung und der Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (Abscheider) für die neue LKW-Waschhalle, bestehend aus Schlammfang, Abscheider Klasse I und Probenahmeschacht sowie das Einleiten des Abwassers gemäß Anhang 49 AbwV,



2. die Errichtung und Betrieb einer Flotationshalle mit Flotationsanlage (BE 03.2) auf den Flurstücken 217, 311 mit im Folgenden beschriebener Technik:
  - Sandabscheidung,
  - optional eine Schlammwässerungsanlage,
  - 1 MAB (Misch- und Ausgleichsbehälter),
  - 1 Röhrenflockulator,
  - 1 doppelwandiger Vorlagebehälter für Fe,
  - 1 doppelwandiger Vorlagebehälter für NaOH,
  - 1 FHM Stationen für Granulat,
  - 1 Dosierstation,
  - 1 Flotationsanlage,
  - 1 Flotatsammeltank,
  - 1 separater Raum für die Schaltschränke,
  - Rohrleitungen (Ver- und Entsorgungsleitungen)
  
3. die Errichtung und den Betrieb einer Abluftreinigungseinrichtung für die Flotationsanlage, bestehend aus einem Biofilter mit nachgeschaltetem Aktivkohlefilter.

Nach beantragter Änderung ergibt sich folgender Bestand für die genehmigte Anlage:

Betriebseinheit BE 01: Schlachtung

Betriebseinheit BE 02: Zerlegung (nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig)

Betriebseinheit BE 03: zentrale Einrichtungen (Nebeneinrichtung des Schlachtbetriebs):

BE 03.1 Blockheizkraftwerk,

BE 03.2 Abwasserbehandlung,

BE 03.3 Kistenwaschanlage,

BE 03.4 Waschplatz Viehanlieferung,

BE 03.5 Waschplatz Produkt-LKW,

BE03.6 Kälteanlage und Kältetechnik,

BE 03.7 Eigenverbrauchstankstelle.

### **III. Nebenbestimmungen**

Die Nebenbestimmungen und Festsetzungen der bisher erteilten Genehmigungen gelten weiter, sofern sich durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen keine Änderungen ergeben und soweit die Nebenbestimmungen sich nicht zwischenzeitlich durch Erfüllung erledigt haben.

#### **1. Allgemeine Auflagen**

##### **1.1. Errichtung und Betrieb**

Die Anlage muss nach den geprüften, gekennzeichneten und der Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet bzw. geändert und betrieben werden, sofern in den nachstehenden Festsetzungen keine abweichenden Anordnungen getroffen werden.

##### **1.2. Frist für die Errichtung und den Betrieb**

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird und nicht innerhalb von weiteren zwei Jahren die Inbetriebnahme erfolgt. Die Frist kann auf Antrag des Betreibers aus wichtigem Grund durch die Genehmigungsbehörde verlängert werden.

##### **1.3. Anzeige über die Inbetriebnahme**

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Olpe schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.4. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen

Der Zeitpunkt einer beabsichtigten Stilllegung der Anlagen ist der unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Olpe gem. § 15 Abs. 3 BImSchG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.5. Anzeige über die Betriebsorganisation

Der Wechsel des Betreibers oder Änderungen an der Rechtsform des Betreibers sind der unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Olpe unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.6. Aufbewahrung der Genehmigung

Diese Genehmigung mit den dazugehörigen Unterlagen oder eine Kopie sind an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Bediensteten der unteren Umweltschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

1.7. Ausgangszustandsbericht

Spätestens mit der Anzeige der Inbetriebnahme der Anlage (vgl. Ziffer III.5.5.1) ist dem Kreis Olpe ein Bericht über den Ausgangszustand gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG vorzulegen.

## **2. Bauordnungsrecht und Brandschutz**

2.1. Der Baubeginn ist mir mindestens eine Woche vorher, unter Nennung von Bauleiter und Vermesser, schriftlich anzuzeigen. Ein Wechsel des Bauleiters ist der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

2.2. Die Rohbaufertigstellung ist mir rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und mir Gelegenheit zu geben, die Rohbauabnahme durchzuführen. Vor Durchführung der Rohbauabnahme dürfen die Bauarbeiten nicht weiter fortgeführt werden.

- 2.3. Die abschließende Fertigstellung ist mir mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen
- 2.4. Spätestens mit Baubeginn der einzelnen genehmigten baulichen Anlagen ist mir zusammen mit dem bautechnischen Nachweis der Standsicherheit (sofern nach BauO erforderlich) eine Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 BauO NRW 2018 über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises einzureichen.
- Gleichzeitig sind schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden.
- 2.5. Die Anforderungen der 3. Fortschreibung zum Brandschutzkonzept Vorgang 05-19-02, des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes, Dipl.-Ing. Axel Zahn, verfasst am 03.03.2021, sind bei der Bauausführung zu beachten und umzusetzen. Die darin geforderten Nachweise und Prüfzeugnisse über die Prüfung der technischen Anlagen sind zur Inbetriebnahme vorzulegen. Das Brandschutzkonzept ist mit allen seinen Anlagen Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Mit Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist die Bescheinigung eines Sachverständigen einzureichen, dass das o.g. Konzept vollständig und fachgerecht umgesetzt wurde. Mit Anzeige des Baubeginns ist mir eine schriftliche Erklärung des staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach dieser zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurde.
- 2.6. Wegen der besonderen Grundstücksverhältnisse ist vor Einbau der Fundamente eine amtliche Bescheinigung einer öffentlich-bestellten Vermessungsingenieurin oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs einzureichen, die belegt, dass die Grundrissfläche und die festgelegte

Höhenlage eingehalten werden und die Stellung des Gebäudes dem genehmigten Lageplan entspricht.

- 2.7. In, an und auf baulichen Anlagen sind Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 1,00 m tiefer liegende Flächen angrenzen, zu umwehren. Kellerlichtschächte und Betriebschächte, die an Verkehrsflächen liegen, sind zu umwehren oder verkehrssicher abzudecken.
- 2.8. Die neu beantragte Entwässerungsanlage ist entsprechend der in der DIN 1986-100 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) genannten Anforderungen anzupassen.
- 2.9. Zuwegungen für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr sind auch während der Errichtung und dem probeweisen Betrieb der Anlage freizuhalten.
- 2.10. Für Abstimmungen hinsichtlich des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes (bei Abweichungen vom bereits abgestimmten/geprüften Brandschutzkonzept (vgl. Nebenbestimmung III.2.4) ist ausschließlich die Brandschutzdienststelle des Kreises Olpe zuständig. Sollten Abstimmungen mit der zuständigen Feuerwehr notwendig sein, wird diese von der Brandschutzdienststelle hinzugezogen.
- 2.11. Es sind ausreichend Flächen für die Feuerwehr vorzusehen, die der Feuerwehr als Aufstell- und Bewegungsflächen dienen.
- 2.12. In den Rettungswegen (Treppenträume einschl. Ausgänge ins Freie und allgemein zugängliche Flure) müssen Fußbodenbeläge mind. schwerentflammbar (Klasse B 1) sein.
- 2.13. Die Rettungswege sowie deren Öffnungen dürfen durch die bauliche Anlage/Maßnahme nicht behindert und eingeschränkt werden. Die notwendigen Rettungsweglängen sind zu beachten und einzuhalten.

- 2.14. Der Verlauf der Rettungswege ist mit dauerhaften Schildern gemäß ASR A1.3:2013 / DIN EN ISO 7010 - Sicherheitskennzeichnung - (weiße Symbole auf grünem Grund in langnachleuchtender Ausführung) zu kennzeichnen.
- 2.15. Der Verlauf der Notausgangstüren ist mit dauerhaften Schildern gemäß ASR A1.3:2013 / DIN EN ISO 7010 - Sicherheitskennzeichnung - (weiße Symbole auf grünem Grund) zu kennzeichnen. Die v.g. Hinweisschilder müssen hinterleuchtet sein, die Beleuchtung ist an eine Ersatzstromquelle anzuschließen (z.B. Batterie-Einzelleuchte).
- 2.16. Die Zugänglichkeit zu (den) Räumen, die als 2. Rettungsweg vorgesehen sind, ist jederzeit zu gewährleisten.
- 2.17. An geeigneten Stellen sind Feuerlöscher- gemäß ASR A2.2 - gut sichtbar anzubringen, die für die vorhandene Brandlast zugelassen sind.
- 2.18. Die Anbringungsorte der Feuerlöscher sind mit Schildern nach ASR A1.3/ ISO 7010 (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung) deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 2.19. Der Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist zu aktualisieren. Zur Prüfung und Freigabe ist mir der Feuerwehrplan in digitaler Form (PDF-Datei) zu übermitteln. Nach erfolgter Freigabe ist der Feuerwehrplan in 6-facher Ausführung zu erstellen und in 5-facher schriftlicher sowie einfacher elektronischer Ausführung bei mir einzureichen. Einzelheiten und die Anforderungen für die Erstellung von Feuerwehrplänen im Kreis Olpe sind bei der Brandschutzdienststelle des Kreises Olpe – Westfälische Straße 75, 57462 Olpe, (Tel.: 02761 / 81581) - erhältlich.
- 2.20. Während der Bauzeit sind vorbeugende Brandschutzmaßnahmen betrieblicher Art zu treffen. Auf das jeweilige Merkblatt „Brandschutz bei Bauarbeiten“ der Bau-Berufsgenossenschaft und des VDS wird hingewiesen.

### **3. Immissionsschutz**

#### **3.1. Allgemeines**

- 3.1.1. Die maximale Anlieferung von 250 Rindern/Tag darf nicht überschritten werden.
- 3.1.2. Die Anlieferungen des Großviehs ist auf 6 Tage die Woche von montags bis samstags und auf eine tägliche Gesamtdauer von 10 Stunden begrenzt.
- 3.1.3. Die Schlachtung darf nur zu den beantragten Schlachtzeiten im Einschichtbetrieb an sechs Tagen von montags bis samstags erfolgen. Die Schlachtzeiten sind den Antragsunterlagen, insbesondere dem Erläuterungsbericht, zu entnehmen. Darüber hinaus ist die Schlachtung nicht erlaubt.
- 3.1.4. Tierentladungen dürfen nur an der dafür vorgesehenen Laderampe vorgenommen werden. Das offene Spaltmaß zwischen Tor und Fahrzeug ist dabei auf ein Minimum zu begrenzen.
- 3.1.5. Die Anlieferung ist so zu gestalten, dass sich die Tiere bis zur Schlachtung möglichst kurze Zeit in der Halle aufhalten. Nach dem Ende täglichen Schlachtarbeiten ist der Aufstallungsbereich sofort auszuschieben und sauber zu spritzen. Dies gilt nicht, wenn wegen Unterbrechung des Schlachtbetriebs (Havarie) ausnahmsweise Tiere angeliefert wurden, die vor Ort bleiben müssen.
- 3.1.6. Die Aufstallung, die Schlachtstraßen, die Einrichtungen zur Aufarbeitung der Nebenprodukte und der Abfälle sind ausschließlich in geschlossenen Räumen vorzusehen.
- 3.1.7. Das bei der Schlachtung gewonnene Blut der Rinder ist bei Verwendung als tierisches Nebenprodukt bei Temperaturen von weniger als 10 °C und bei Verwendung als Lebensmittel bei weniger als 3 °C zu lagern. Das Koagulieren des Blutes ist durch Umpumpen zu verhindern. Für die



Bluttankentleerung ist das Gaspindelverfahren anzuwenden. Der Bluttank ist regelmäßig, spätestens alle zwei Wochen, zu reinigen. Die Verdrängungsluft beim Befüllen der Bluttanks ist zu erfassen und einer Abluftreinigungseinrichtung, zum Beispiel Aktivkohlefilter, zuzuführen.

- 3.1.8. Schlachtabfälle und Schlachtnebenprodukte sind stets in geschlossenen Behältern oder Räumen zu lagern. Schlachtabfälle und Schlachtnebenprodukte, die nicht für den Lebensmittelverzehr geeignet sind, sind bis zum Abtransport bei einer Raumtemperatur von weniger als 5 °C zu lagern. Können die vorgenannten Abfälle nicht in einem gekühlten Raum unter 5°C bis zum Abtransport gelagert werden, so sind diese täglich abzufahren. Der Abtransport zum Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte muss in abgedeckten Behältern erfolgen.
- 3.1.9. Unmittelbar nach dem Leeren der Anlieferfahrzeuge für Lebewiehe ist die darin liegende Einstreu zusammen mit dem Kot in Kübeln/Containern zu lagern. Die v. g. Lieferfahrzeuge sind an einem festen, nahe an den Kübeln/Containern befindlichen Waschplatz mit Druckwassergeräten zu reinigen. Die Fahrzeuge sind sofort nach der Leerung auszuschieben und sauber zu spritzen.
- 3.1.10. Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die untere Umweltschutzbehörde des Kreises Olpe über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:
- Art der Störung,
  - Ursache der Störung,
  - Zeitpunkt der Störung,
  - Dauer der Störung,

- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Olpe auf Verlangen vorzulegen.

### **3.2. Gerüche**

- 3.2.1. Die Geruchsimmissionsprognose der Uppenkamp und Partner GmbH vom 04.10.20212 Nr. I07015920R-2, ist verbindlicher Bestandteil der Genehmigung. Durch Messungen gem. Nebenbestimmungen 3.2.9 und 3.2.15 wird überprüft, ob die tatsächlichen Emissionen den relevanten Eingangsdaten aus der den Antragsunterlagen zugrunde liegenden Planung entsprechen. Bei signifikanten Abweichungen ist unverzüglich eine Nachuntersuchung durch einen Fachgutachter einzuholen und auf dieser Grundlage zu bewerten, ob und welche Minderungsmaßnahmen möglich und geboten sind.
- 3.2.2. Die Raumluft der Flotationshalle ist über eine geeignete Abluftreinigungseinrichtung zu führen (z. B. einem Biofilter mit nachgeschaltetem Aktivkohlefilter).
- 3.2.3. Das Sektionaltor der Flotationshalle ist geschlossen zu halten und darf lediglich für den Wechsel der Container oder die Anlieferung erforderlicher Chemikalien oder Ersatzteile geöffnet werden. Die Tür zum Flotationsgebäude ist geschlossen zu halten. Die Tür ist nach dem Betreten oder Verlassen des Gebäudes stets zu schließen.
- 3.2.4. Die Tankatmung des Flotatschlammbehälters ist an die Flotationshalle anzuschließen, sodass der Behälter über eine geeignete

Abluftreinigungseinrichtung (z. B. einem Biofilter mit nachgeschaltetem Aktivkohlefilter) entlüftet wird.

- 3.2.5. Die beim Abpumpen der Flotatschlämme aus dem Tankfahrzeug verdrängte Luft darf nicht unbehandelt in die Atmosphäre geleitet werden. Die Verdrängungsluft ist mittels Gaspendelung in den Flotatschlammbehälter zurückzuführen. Alternativ kann die Verdrängungsluft aus dem Behälter über eine geeignete Abluftreinigungseinrichtung (z. B. einem Biofilter mit nachgeschaltetem Aktivkohlefilter) geführt werden.
- 3.2.6. Die von den Betriebsanlagen verursachten Geruchsimmissionen dürfen, auch in Verbindung mit dem Beitrag bereits genehmigter Anlagen, im Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes die in der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) unter Ziffer 3.1 aufgeführte Immissionswerte (IW) für

Gebietsart	Immissionswert
Wohn-/Mischgebiet	10%
Gewerbe-/Industriegebiet	15%

ermittelt und beurteilt nach der GIRL, nicht überschreiten.

- 3.2.7. Die Einhaltung der unter Ziffer 3.2.6 genannten Begrenzungen ist auf Verlangen der zuständigen Behörde auf Kosten des Betreibers durch eine nach § 29b bekannt gegebene Messstelle feststellen und beurteilen zu lassen. Über das Ergebnis und der Feststellungen sowie ggf. die erforderlichen Maßnahmen zur Minderung der Geruchsimmissionen ist ein Bericht anfertigen zu lassen und mir unverzüglich zu übermitteln.
- 3.2.8. Für die Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage ist der hersteller- bzw. planungskonforme Betrieb einer Abluftreinigungseinrichtung (z. B. einem Biofilter mit nachgeschaltetem Aktivkohlefilter) sicherzustellen.
- 3.2.9. Die Abluft der Flotationsanlage Q7 (Quelle 7) ist nach ungestörtem Betrieb, jedoch frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach erster

Inbetriebnahme, und wiederkehrend alle 3 Jahre durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene und bekanntgegebene Messstelle für das Land Nordrhein-Westfalen auf die Einhaltung der in der Geruchsimmissionsprognose der Uppenkamp und Partner GmbH vom 04.10.2021 Nr. I07015920R-2 angesetzten Geruchsstoffstrom an der Emissionsquellen durch olfaktometrische Messungen nachzuweisen. Die olfaktometrische Messung ist auch auf mein Verlangen hin durchzuführen.

- 3.2.10. Eine Durchschrift des Messauftrages ist sofort nach Beauftragung sowie eine Ausfertigung des Messergebnisses umgehend, spätestens aber 14 Tage nach Bekanntgabe an mich zu übersenden.
- 3.2.11. Für die Durchführung der Messungen nach Nebenbestimmung 3.2.9 sind geeignete Messplätze und Messöffnungen einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen ermöglichen. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15 259 (Ausgabe Januar 2008) und der VDI 2066 Bl. 1 (Ausgabe 11/2006) zu beachten und einzuhalten.
- 3.2.12. Die zu ermittelnden Emissionswerte (zu 3.2.9) sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen (mindestens drei) mit Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den maximalen Emissionen führen können, zu belegen.
- 3.2.13. Die Ergebnisse der Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung Nr. 3.2.9 sind in einem Messbericht entsprechend Anhang B der VDI 4220 (Ausgabe April 2011) und DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zusammenzustellen und gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber, eine Ausfertigung in Papierform und eine Ausfertigung als pdf-Dokument der unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Olpe, vorzulegen. Die Messergebnisse sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

- 3.2.14. Die Messplanung und -durchführung zu der Nebenbestimmung Nr. 3.2.9 muss den Anforderungen nach Abschnitt 5.3.2. der TA Luft und der DIN EN 15259 i.V.m. DIN EN 13725 entsprechen. Abweichungen von den v. g. Messvorschriften sind nur mit meiner Zustimmung zulässig.
- 3.2.15. Die Abluft der Quelle 2 und Quelle 3 (Quellbereiche FO\_4-1 (Rinderstall), FO\_04-2, (Kaldaune/Küttelei) und FO\_05 (Schlachtbereich)), ist nach ungestörtem Betrieb, jedoch frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach erster Inbetriebnahme, durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene und bekanntgegebene Messstelle für das Land Nordrhein-Westfalen auf die Einhaltung der in der Geruchsimmissionsprognose der Uppenkamp und Partner GmbH vom 04.10.2021 Nr. I07015920R-2 angesetzten Geruchsstoffströme an den Emissionsquellen durch olfaktometrische Messungen nachzuweisen. Die Messungen sind bei maximaler Auslastung der Anlage und bei Betriebsbedingungen mit maximalen Emissionen vorzunehmen. Die Messung ist nach Unauffälligkeit des 1. Messergebnisses nur anlassbezogen auf mein Verlangen erneut durchführen zu lassen.
- 3.2.16. Die Ergebnisse der Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung Nr. 3.2.15 sind in einem Messbericht entsprechend Anhang B der VDI 4220 (Ausgabe April 2011) und DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zusammenzustellen und gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber, eine Ausfertigung in Papierform und eine Ausfertigung als pdf-Dokument der unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Olpe, vorzulegen. Die Messergebnisse sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.
- 3.2.17. Sofern durch die Messungen zur Nebenbestimmung 3.2.9 oder 3.2.15 relevante Abweichungen von den in der Geruchsimmissionsprognose der Uppenkamp und Partner GmbH vom 04.10.2021, Nr. I07015920R-2 berücksichtigten Geruchsemissionen festgestellt werden, ist unverzüglich eine Nachuntersuchung durch einen Fachgutachter durchzuführen und auf

dieser Grundlage zu bewerten, ob und welche Minderungsmaßnahmen möglich und geboten sind.

#### Wartung der Abluftreinigungsanlage der Flotationsanlage

- 3.2.18. Der Betrieb des Biofilters hat nach den Maßgaben des Kapitels 7 der „VDI 3477 – Biologische Abgasreinigung“ zu erfolgen. Dies betrifft insbesondere Kontroll-, Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die im Betriebstagebuch zu dokumentieren sind. Durch geeignete Maßnahmen ist ein witterungsunabhängiger Betrieb des Biofilters sicherzustellen.
- 3.2.19. Es ist ein Betriebstagebuch über die Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen der Abgasreinigungseinrichtungen (Biofilter und Aktivkohlefilter der Flotationsanlage) anzulegen und zu führen. Störungen sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 3.2.20. Die Ablufferfassungs- und –reinigungsanlagen der Flotationsanlage sind regelmäßig (mindestens jedoch wöchentlich einmal) sachkundig zu kontrollieren, um die Funktionstüchtigkeit sicherzustellen (z.B. Sichtprüfung, Beladung, Filterleistung, Feuchtegehalt des Filtermaterials). Kontroll-, Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Durch geeignete Maßnahmen ist ein witterungsunabhängiger Betrieb des Biofilters sicherzustellen.

### **3.3 Lärm**

- 3.3.1 Die Schallimmissionsprognose der Uppenkamp und Partner GmbH vom 09.02.2022, Nr. I03010720-2, ist verbindlicher Bestandteil der Genehmigung. Die relevanten Eingangsdaten dürfen von der den Antragsunterlagen zugrunde liegenden Planung nicht abweichen.

- 3.3.2 Die Baustelle ist für die Durchführung der Bauarbeiten so einzurichten und zu betreiben, dass die durch Baumaschinen, Geräte und Fahrzeugverkehr auf der Baustelle verursachten Geräuschimmissionen 0,5 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsorte	Gebietseinstufung	Immissionsrichtwerte	
		Tag	Nacht
Grüntalweg 7, W-Fassade, 2.OG	Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	55 dB(A)	40 dB(A)
Koblenzer Straße 1, N-Fassade, 2. OG	Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	60 dB(A)	45 dB(A)

gemessen und bewertet nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (VV BaulärmG).

Als Tagzeit gilt die Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr

- 3.3.3 Die Anlage ist so zu betreiben, dass die von der Anlage einschließlich aller Nebenanlagen (wie z. B. Lüftungsanlagen, Fahrzeuge, usw.) verursachten Geräuschimmissionen 0,5 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsorte	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte	
		Tag	Nacht

Grüntalweg 7, W-Fassade, 2.OG	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
Koblenzer Straße 1, N-Fassade, 2. OG	MD	60 dB(A)	45 dB(A)

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom August 1998.

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

- 3.3.4 Während der Nachtzeit (22:00 – 6:00 Uhr) darf die Anzahl der im Gutachten festgelegten Fahrzeuge nicht überschritten werden. Es dürfen nur die Anlagenteile betrieben werden, die zur Nachtzeit berücksichtigt wurden.

#### **4. Wasserwirtschaft und Abwasserbehandlungsanlagen (Flotationsanlage und Ölabscheider der neuen LKW-Waschhalle)**

##### **4.1 Allgemeine Auflagen**

- 4.1.1 Es ist nach den Vorgaben der Entwässerungssatzung der Kreisstadt Olpe (§7 Begrenzung des Benutzungsrechts (1) Nr. 4, § 9 Anschluss- und Benutzungszwang (6)) durch geeignete Maßnahmen - wie eine Überdachung o.ä. - sicher zu stellen, dass das unverschmutzte Niederschlagswasser, welches auf der befestigten Fläche des Waschplatzes anfällt, nicht der städtischen Schmutzwasserkanalisation zugeführt wird.
- 4.1.2 Die Fertigstellung der Maßnahmen zur Errichtung der Abwasserbehandlungsanlagen sind mir unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4.1.3 Die zur Verwendung kommenden Bauteile müssen den DIN-Vorschriften entsprechen.
- 4.1.4 Die abwasserrelevanten Anlagenteile, insbesondere Leitungen, Becken, Anschlüsse und Pumpen, sind dicht herzustellen, so dass das Austreten



von Abwasser und ein Eindringen von Abwasser ins Grundwasser auszuschließen ist. Die Dichtigkeit der abwasserrelevanten Anlagen ist täglich visuell zu überprüfen und im Betriebstagebuch (zu 4.1.7) zu vermerken.

- 4.1.5 Für die Abwasserbehandlungsanlagen ist eine mit den maßgebenden Überwachungs-, Instandsetzungs-, Wartungs-, und Alarmierungsmaßnahmen ausgestattete Betriebsanweisung zu verfassen. In den Betriebsanweisungen sind neben den Regelungen für den Normalbetrieb auch Regelungen für mögliche Abweichungen vom Normalbetrieb zu treffen.
- 4.1.6 Die Abwasserbehandlungsanlagen sind unter Beachtung der vom Hersteller angegebenen Vorschriften, wie z.B. den Behandlungsvorschriften, der Betriebsbeschreibung etc., zu betreiben. Ein Exemplar der Betriebsanweisung und der Anweisung über das Verhalten beim Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen ist in unmittelbarer Nähe der Anlage an geeigneter Stelle gut sichtbar aufzuhängen (Abhilfe, telefonische Weitergabe etc.).
- 4.1.7 Für die Abwasserbehandlungsanlagen ist jeweils ein Betriebstagebuch zu führen, in welchem die Ergebnisse der betroffenen Inspektionen, der Selbstüberwachung sowie alle wichtigen Vorkommnisse wie In- oder Außerbetriebnahme der Anlage oder von Anlagenteilen, Wartungsarbeiten, Instandsetzungsarbeiten, Betriebsstörungen etc., einzutragen sind.
- 4.1.8 Die Betriebstagebücher sind mindestens drei Jahre lang, gerechnet ab der letzten Eintragung, aufzubewahren und mir auf Verlangen unmittelbar vorzulegen. Das Betriebstagebuch muss chronologisch geführt werden. Die Seiten sind zu nummerieren. Wird das Betriebstagebuch per EDV geführt, sind die auf Verlangen anzufertigenden Ausdrücke bzw. Auszüge in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten.
- 4.1.9 In der Abwasserbehandlungsanlage ist mindestens arbeitstäglich durch eine fachlich eingewiesene Person eine Inspektion/Begehung durchzuführen, um sich vom bestimmungsgemäßen Betrieb und vom Zustand und der

Funktion der für den Betrieb wesentlichen klärtechnischen und maschinellen Einrichtungen zu überzeugen. Insbesondere sind zu überprüfen:

- optisch alle oberirdischen Anlagenteile, Behälter, Dosiereinrichtungen, Leitungen, Pumpen auf Dichtigkeit, Funktion, Verunreinigungen, etc.,
- Zu- und Abläufe hinsichtlich Auffälligkeiten wie z. B. Farbe, Geruch und sonstiger außergewöhnlicher Beschaffenheitsmerkmale,
- Funktion von Aggregaten, wie Pumpen, Rührer, Umwälzeinrichtungen, Dosiereinrichtungen, Belüftungseinrichtungen, etc..

Soweit automatische Überwachungs- und Meldeeinrichtungen eine vergleichbare Sicherheit der Zustands- und Funktionskontrolle gewährleisten, können diese insoweit berücksichtigt werden. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben bzw. deren Beseitigung zu veranlassen. Die durchgeführten Inspektionen mit den jeweils durchgeführten Maßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 4.1.10 Für den ordnungsgemäßen Zustand, den Betrieb und die Wartung der Abwasserbehandlungsanlagen ist mir schriftlich eine verantwortliche Person und eine stellvertretende Person zu benennen. Jeder Wechsel der Person ist der unteren Umweltschutzbehörde des Kreis Olpe spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 4.1.11 Alle Änderungen an den Produktions- und Abwasserbehandlungsanlagen, die die Abwassermenge oder die Schadstofffracht erhöhen, sind der mir spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme mitzuteilen.
- 4.1.12 Sofern die Gefahr besteht, dass durch Betriebsstörungen die öffentlichen Abwasseranlagen geschädigt, Menschen gefährdet, die Funktion der Kläranlage beeinträchtigt oder das Gewässer verunreinigt werden können, ist unverzüglich der Kanalbetreiber (Kreisstadt Olpe), der Kläranlagenbetreiber (Ruhrverband) sowie die untere Umweltschutzbehörde des Kreis Olpe zu unterrichten. In der Sofortmeldung sind, soweit möglich, Art und Umfang der in die Kanalisation gelangten Schadstoffe anzugeben. Sie haben

diesbezüglich unverzüglich Maßnahmen zur Begrenzung der o.g. Auswirkungen sowie zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse zu ergreifen. Für die im Abwasser anfallenden Einsatzstoffe sind Sicherheitsdatenblätter oder Herstellerangaben verfügbar zu halten.

- 4.1.13 Bei Einbau und Betrieb der für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage erforderlichen Mess- u. Überwachungseinrichtungen zur Ermittlung spezifischer Parameter (z. B. Mengemess-, Füllstandüberwachung-, Verschluss- und Absperreinrichtungen) sind die vom Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeiten maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten. Diese sind entsprechend den Vorschriften des jeweiligen Herstellers, insbesondere unter Beachtung der von diesen vorgeschriebenen zeitlichen Abständen, zu warten und gegebenenfalls neu zu kalibrieren. Die v.g. Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 4.1.14 Der Betrieb und die Wartung der Abwasserbehandlungsanlage ist durch Fachpersonal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicherzustellen.
- 4.1.15 Die für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage verantwortlichen Personen sind zu Beginn des Anlagenbetriebes durch den Anlagenhersteller bzw. Lieferanten mit der Bedienung, Wartung und Kontrolle detailliert einzuweisen. Über die Unterrichtung und Einweisung ist ein Nachweis zu führen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Der Nachweis ist mir auf Verlangen vorzulegen.
- 4.1.16 Es ist sicherzustellen, dass vertrautes Bedienpersonal für die Abwasserbehandlungsanlage zu den Betriebszeiten zur Verfügung steht.
- 4.1.17 Vor Vermischung mit anderen Abwasserteilströmen ist im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlagen eine gut zugängliche Probenahmestelle einzurichten, sodass dort jederzeit Abwasserproben entnommen werden

können. Die Einrichtung der Probenahmestelle sowie der Ort der Probenahmestelle ist mit dem Ruhrverband abzustimmen.

## **4.2 Ölabscheider des neuen LKW-Waschplatzes**

4.2.1 Beim Betrieb des Leichtflüssigkeitsabscheiders sind die einschlägigen DIN-Vorschriften in der jeweils neuesten Ausgabe (EN 858, Teil 1 u. 2, sowie DIN 1999, Teil 100) sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien, Sicherheitsregeln und Merkblätter der zuständigen Berufsgenossenschaften zu beachten.

### Anforderungen nach EN 858 und DIN 1999, Teil 100

4.2.2 Vor der Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von höchstens fünf Jahren ist die Abscheideranlage, nach vorheriger Komplettentleerung und Reinigung, durch einen Fachkundigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb zu prüfen.

Es müssen dabei folgende Punkte geprüft bzw. erfasst werden:

- Angaben über den Ort der Prüfung, den Betreiber der Anlage unter Angabe der Bestandsdaten, den Auftraggeber, den Prüfer und die zuständige Behörde,
- Sicherheit gegen den Austritt von Leichtflüssigkeiten aus der Abscheideranlage bzw. den Schachtaufbauten (Überhöhung/Warnanlage),
- Baulicher Zustand und Dichtigkeit der Abscheideranlage lt. DIN 1999-100, Nr. 15,
- Zustand der Innenwandflächen bzw. der Innenbeschichtung, der Einbauteile und der elektrischen Einrichtungen, falls vorhanden,
- Tarierung der selbsttätigen Verschlusseinrichtung durch Gewichts- und Volumenbestimmung des Schwimmers,

- Vollständigkeit und Plausibilität der Aufzeichnungen im Betriebstagebuch,
- Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der Inhalte der Abscheideranlage,
- Vorhandensein der erforderlichen Zulassungen und Unterlagen (Genehmigungen, Entwässerungspläne, Bedienungs- und Wartungsanleitung usw.) sowie die Vollständigkeit der Unterlagen,
- Tatsächlicher Abwasseranfall (Herkunft, Menge, Inhaltsstoffe, Einhaltung der Randbedingungen an den Abwasseranfallstellen zur Vermeidung stabiler Emulsionen),
- Bemessung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Abscheideranlage in Bezug auf den Abwasseranfall.

Zur Durchführung der Überprüfung ist ein Prüfbericht unter Angabe der Bestandsdaten und evtl. Mängel zu erstellen. Mängel sind, ggf. in Abstimmung mit der zuständigen Behörde, zu beseitigen.

- 4.2.3 Die Wartung (Kontrolle des Koaleszenzeinsatzes) der Abscheideranlage ist in Anlehnung an die EN 858 und die DIN 1999, Teil 100 und an die Herstellerangaben selbst durch sachkundiges Personal oder durch ein Fachunternehmen mindestens halbjährlich auf eigene Kosten vorzunehmen. Für die ordnungsgemäße Verwertung oder Entsorgung der Reststoffe aus der Abscheideranlage ist ein ständiger Nachweis zu führen und für die letzten 5 Jahre aufzubewahren.
- 4.2.4 Die Abdeckung der Abscheideranlage muss laut EN 858, Teil 2, Punkt 5.6 eine Überhöhung von mindestens 130 mm zum Einlauf aufweisen. Sofern diese nicht eingehalten werden kann und bei Rückstaumöglichkeiten ist eine Warnanlage für Leichtflüssigkeiten vorzusehen.
- 4.2.5 Neben den DIN-Bestimmungen sind für die Wartung und Entsorgung der Abscheideranlage zusätzlich die Herstellerangaben zu beachten.

### **4.3 Flotationsanlage**

4.3.1 Die Abwassermengen sind kontinuierlich im Zulauf der Flotationsanlage zu messen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Es ist sicherzustellen, dass aus dem Zulauf die Ablaufmengen korrekt bestimmt werden können. Die Ablaufmenge ist mindestens wöchentlich zu bestimmen und im Betriebstagebuch festzuhalten.

4.3.2 An der Probenahmestelle ist nach ungestörtem Betrieb der Anlage mindestens vierteljährlich eine Untersuchung des Abwassers auf folgende Parameter durchzuführen:

1. schwerflüchtige lipophile Stoffe
2. absetzbare Stoffe
3. pH-Wert
4. Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak
5. Stickstoff aus Nitrit (NO<sub>2</sub>-N)
6. Phosphor, gesamt (P<sub>ges</sub>), in der Originalprobe
7. chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) in der Originalprobe
8. biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB<sub>5</sub>) in der Originalprobe

Die Abwasseruntersuchung der in Nr. 1 – 6 genannten Parameter hat nach den genannten Analyse- und Messverfahren gemäß DWA M 115 zu erfolgen. Alternativ können gem. DWA M 115-2 die Vorschriften nach § 4 der Abwasserverordnung genannten Analyse- und Messverfahren als Referenzverfahren gewählt werden. Die Abwasseruntersuchungen der in Nr. 7 und 8 genannten Parameter sind nach § 4 der Abwasserverordnung genannten Analyse- und Messverfahren durchzuführen.

- 4.3.3 Die Ergebnisse sowie das angewendete Messverfahren der Untersuchungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Ergebnisse sind mir unverzüglich mitzuteilen

## 5. Bodenschutz

- 5.1. Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist mir der Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen.
- 5.2. Der Beginn und das Ende der Baumaßnahme sind mir anzuzeigen.
- 5.3. Treten bei dem Vorhaben Erkenntnisse oder Auffälligkeiten durch Gerüche, Farbe, organoleptisch o.ä. auf, die auf eine Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers schließen lassen, bin ich zu informieren
- 5.4. Sofern bei der Ausführung des beantragten Bauvorhabens in den Untergrund eingegriffen wird und überschüssiger Aushub anfällt, der außerhalb des Bauortes einer Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt werden soll, ist dieser Aushub vorab durch einen Fachgutachter oder ein nach § 18 Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zugelassenes Labor repräsentativ zu beproben.
- 5.5. Die Proben sind anschließend durch ein nach § 18 BBodSchG zugelassenes Labor oder gleichwertig anerkanntes/akkreditiertes Labor, welches die notwendige Sachkunde, Zuverlässigkeit und technische Geräteausstattung nachweist, im Feststoff untersuchen zu lassen.
- 5.6. Für notwendige Eluatuntersuchungen ist sicherzustellen, dass von der repräsentativen Beprobung Rückstellproben aufbewahrt werden.
- 5.7. Die Ergebnisse von durchgeführten Untersuchungen sind mir vorzulegen.

- 5.8. Die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung des überschüssigen Materials sind sicherzustellen.

## **6. Natur- und Artenschutz**

- 1.1. Spätestens eine Woche vor dem Eingriff in die Fläche für die Errichtung des Flotationsgebäudes, Gemarkung Stadt-Olpe Flur 15, Flurstücke 217 und 311, hat mir der Vorhabensträger die Eingriffskompensation entsprechend der Höhe des Kompensationsdefizites durch den Ankauf von Ökopunkten nachzuweisen. Spätestens vier Wochen vor dem Ankauf der Ökopunkte sind mir die Unterlagen über die Ermittlung der Höhe der Ökopunkte zur Prüfung vorzulegen. Nach der Prüfung der Unterlagen hat der Ankauf der Ökopunkte so zu erfolgen, dass mir der Nachweis über den Ankauf der Ökopunkte spätestens eine Woche vor dem Eingriff vorliegt.



## IV. Hinweise

### 1. Immissionsschutz

- 1.1 Für die Betriebsgeräusche bei Verladevorgänge wird auf den Bericht „Stand der Lärminderungstechnik bei Fahrzeugen mit lärmrelevanten Zusatzaggregaten – Ladehilfen“ verwiesen.

### 2. Gewässerschutz

- 2.1 Die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Olpe gelten unmittelbar. Auf die Bestimmungen der Satzung wird verwiesen. Diese sind in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- 2.2 Es wird empfohlen einen Wartungsvertrag mit der Lieferfirma der Abwasserbehandlungsanlage abzuschließen.
- 2.3 Beim Betrieb sind die einschlägigen DIN-Vorschriften in der jeweils neuesten Ausgabe sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien, Sicherheitsregeln und Merkblätter der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten.
- 2.4 Die Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der aktuell jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
- 2.5 Für den neuen Ölabscheider des LKW Waschplatzes gilt der Anh. 49 der AbwV, aus denen sich weitere Anforderungen ergeben, insbesondere ist am Ort des Anfalls vor Vermischung mit anderen Abwässern für Kohlenwasserstoffe, gesamt, ein Wert von 20 mg/l in der Stichprobe einzuhalten.

### 3. Natur- und Artenschutz

- 3.1 Die Untere Naturschutzbehörde verfügt derzeit über keinerlei konkrete Erkenntnisse zum Vorkommen besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten im Einwirkungsbereich des Vorhabens, welche Auswirkungen auf dessen Zulässigkeit haben könnten und daher detaillierte Untersuchungen rechtfertigen würden. Dies berechtigt nicht den Schluss, dass im Einwirkungsbereich des Vorhabens diese Arten (z. B. Haselmäuse) nicht vorkommen und gegebenenfalls Nachteile erleiden könnten. Die wesentliche Beeinträchtigung dieser Arten kann im Einzelfall eine Straftat darstellen. Sollte der Antragsteller vor oder während der Baumaßnahme feststellen, dass entsprechende Arten vorkommen, so ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. Nähere Informationen darüber, um welche Arten es sich handelt, finden Sie unter

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG stellt bei streng geschützten Arten (z. B. Haselmäusen) eine Straftat nach § 71 BNatSchG dar.

- 3.2 Die Fällarbeiten auf ca. 300 m<sup>2</sup> der Erweiterungsfläche sind außerhalb der Brutzeit im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar auszuführen.

### 4. Bodenschutz

- 4.1 Um die ordnungsgemäße Entsorgung des Bodenmaterials (Beseitigung = Deponierung oder Verwertung) nachzuweisen, sind die entsprechenden Nachweise/Belege abhängig von der Abfalleigenschaft bei mir einzureichen. Handelt es sich um gefährliche Abfälle, so ist der Nachweis durch das Vorlegen der entsprechenden Entsorgungsnachweise darzulegen. Für nicht gefährliche Abfälle ist der Verbleib zu dokumentieren. Die Verwertung bzw. Deponierung ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

- 4.2 Bei einer ordnungsgemäßen Verwertung ist vor der Verwertung (d.h. vor Ablagerung und/ oder Einbau) von Bodenmaterial oder mineralischen Reststoffen Rücksprache mit der unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Olpe zu halten, um die Rechtmäßigkeit der Maßnahme zu klären.

## 5. Arbeitsschutz

- 5.1 Es wird auf die Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) verwiesen. Insbesondere bei den neu genehmigten bzw. geänderten Anlage ist darauf zu achten, dass diese erst in Betrieb genommen werden dürfen, nachdem diese von einer befähigten Person (§ 2(6) BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 14, 15 u. 16 BetrSichV).
- 5.2 Bei der Errichtung und dem Betrieb der Ammoniak-Kälteanlagen ist die TRAS 110 – Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen vom 18. November 2014, zu beachten.
- 5.3 Ich verweise auf die Pflicht zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz, in Verbindung mit den §§ 6 ff Gefahrstoffverordnung bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung. Im Rahmen der zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung ist auch erforderlichenfalls ein Explosionsschutzdokument nach § 9 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV in Verbindung mit § 6 Abs. 9 der Gefahrstoffverordnung GefStoffV zu erstellen.

Für die Inbetriebnahme der Anlagen sind mir diese Dokumente unaufgefordert vorzulegen. Die Gefährdungsbeurteilung ist bei jeder Änderung der Anlage entsprechend fortzuschreiben. Es ist ausreichend, wenn der Betreiber im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung beschreibt, in welchen Bereichen eine Ex-Atmosphäre endstehen kann, wie z. B.

Ammoniakanlage, Gefahrstoff- und Gaselager, und welche Maßnahmen getroffen werden, damit keine Ex-Atmosphäre entsteht. In diesem Falle ist kein gesondertes Explosionsschutzdokument erforderlich.

- 5.4 Des Weiteren ist die ArbMedVV (Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge) zu beachten. Demnach muss eine genügende Anzahl Atemschutzgeräte für atemschutzgerätetaugliche Mitarbeiter nach Anhang Teil 4 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 ArbMedVV (Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge), Anhang Arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebotsvorsorge (vormals DGUV Grundsatz G 26 „Atemschutzgeräte“), vorgehalten werden.
- 5.5 Die Anforderungen der Baustellenverordnung einschließlich der Anhänge I und II sind zu beachten. Insbesondere ergeben sich hieraus für den Bauherrn folgende Pflichten:
- Schon in der Planungsphase müssen die allgemeinen Arbeitsschutzgrundsätze bei der Einteilung der verschiedenen Arbeitsabschnitte und der zeitlichen Abschätzung berücksichtigt werden.
  - Spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist der Arbeitsschutzbehörde das Bauvorhaben anzukündigen.
  - Vor Einrichtung der Baustelle muss ein Sicherheits- und Gesundheitschutzplan erstellt werden, der die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen enthält.
  - Bei Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bau-phase den Arbeitsschutz organisiert.
- 5.6 Mit Konformitätserklärung nach Anhang II A der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) ist der Nachweis zu erbringen, dass die zu genehmigende Anlage in ihrer Anordnung entsprechend den grundlegenden

Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der v. g. Richtlinie beschaffen sind. Die Konformitätserklärung ist mir zur Inbetriebnahme der neuen und geänderten Anlagen bzw. Anlagenteile vorzulegen.

## 6. Allgemeine Hinweise zur Genehmigung

- Diese Genehmigung schließt u. a. die Baugenehmigung ein. Behördliche Entscheidungen, die von dieser Genehmigung nicht eingeschlossen werden – vgl. § 13 BImSchG – sind vor Errichtung oder, wenn sie sich nur auf den Betrieb der Anlage beziehen, vor der Inbetriebnahme der Anlage einzuholen.
- Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).
- Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Olpe mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG).
- Auf die Bußgeldvorschriften des § 62 BImSchG wird hingewiesen; danach kann derjenige, der eine genehmigungspflichtige Anlage ohne Genehmigung oder abweichend von der erteilten Genehmigung errichtet oder wesentlich ändert, mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro belegt werden.
- Mit dem Betrieb der Anlage darf nicht eher begonnen werden, als die Anlage vorschriftsmäßig nach den Zeichnungen und Beschreibungen, den statischen

Berechnungen sowie den Bedingungen und Auflagen dieser Genehmigung ausgeführt ist.

- Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt
  1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
  2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
  3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
  4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.
- Die Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung
  1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
  2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und

3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
- Die Genehmigung erlischt, wenn
    1. nicht innerhalb der im Bescheid gesetzten Frist mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen oder
    2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung nach dem BImSchG erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu 1. und 2. aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

- Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen im Zuständigkeitsbereich der für die immissionsschutzrechtliche Überwachung zuständigen Behörden – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – ist zu beachten.
- Die Pflichten, die sich aus dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) sowie dem Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG NRW) bleiben von dieser Genehmigung unberührt.
- Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) sind zu beachten.

- Auf die Verpflichtung von Eigentümern oder Erbbauberechtigten gemäß § 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW), auf ihrem Grundstück errichtete oder im äußeren Grundriss veränderte Gebäude einmessen zu lassen, wird hingewiesen. Die Einmessung ist beim zuständigen Katasteramt oder bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu beantragen.
- Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigte Gesellschafter vorhanden, so ist der unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Olpe gemäß § 52b BImSchG anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen. Die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Gesellschafter bleibt hiervon unberührt.

Der Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach Absatz 1 Satz 1 anzuzeigende Person hat der zuständigen Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden.

- Nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stellen für die Messung und Erstellung des Messberichtes können aus der Datenbank ReSyMeSa Recherchesystem Messstellen und Sachverständige auf der Internetseite <http://www.resymesa.de> entnommen werden.



Die in diesem Bescheid aufgeführten Rechtsgrundlagen können bei mir während der üblichen Öffnungszeiten oder im Internet unter [www.recht.nrw.de](http://www.recht.nrw.de) eingesehen werden.

## V. Begründung

### 1. Sachentscheidung

Die Fleischmarkt Olpe GmbH mit Sitz in der Friedrichsthalerstr. 8, 57462 Olpe hat am 08.11.2021 den Antrag zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 250 Rindern bzw. von mehr als 50 t Lebendgewicht je Tag am Standort Friedrichsthalerstr. 8, 57462 Olpe, Gemarkung Stadt-Olpe, Flur 15, Flurstücke 216, 264 (teilw.), 309, 310 (teilw.) 311, 1173 und 1175 in dem unter Anlage I festgelegten Umfang beantragt.

Im wesentlichen umfasst das Vorhaben den erweiterten Betrieb zum Schlachten von Rindern. Darüber hinaus werden Modernisierungsmaßnahmen in Verbindung mit der Erhöhung der Schlachtkapazitäten durchgeführt. Im Wesentlichen bestehen die Modernisierungsmaßnahmen aus der Errichtung einer neuen Kältemaschine, Errichtung eines überdachten LKW-Waschplatzes inklusive der Errichtung eines zusätzlichen Kühllagers, die Erweiterung des Konfiskatlagers sowie die Errichtung einer Abwasserbehandlungsanlage durch Errichtung einer Flotationsanlage in einem eigenen Gebäude.

Die Anlage zum Schlachten von Tieren zählt zu den im Anhang zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) unter Nummer 7.2.1 genannten Anlagen, deren Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung gemäß §§ 4, 16 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) einer Genehmigung nach den Vorschriften des BImSchG bedürfen. Die Änderung einer solchen Anlage bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn diese wesentlich ist. Die beantragte Erweiterung der Nutzung der Anlage selbst überschreitet eine Leistungsgrenze im Sinne des BImSchG und ist somit als wesentlich einzustufen.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach §§ 1, 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU vom 11.12.2007 die untere Umweltschutzbehörde des Kreises Olpe.

Das Verfahren für die wesentliche Änderung der Anlage ist entsprechend §§ 16, 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchzuführen. Für das vorliegende Verfahren war ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BImSchG durchzuführen.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass hierdurch schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Durch das Vorhaben sind insbesondere keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten. Es wird die nach dem Stand der Technik mögliche Vorsorge gemäß § 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG getroffen. Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass insbesondere die Anforderungen des Lärmschutzes, des Arbeitsschutzes, der Anlagensicherheit, des Brandschutzes, des Naturschutzes, des Bodenschutzes und aller sonstigen Belange erfüllt werden. Auch die Genehmigungsvoraussetzungen für die von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossenen Entscheidungen sind jeweils gegeben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine sogenannte gebundene Entscheidung und keine Ermessensentscheidung. Liegen die vorgenannten Genehmigungsvoraussetzungen vor, muss die Genehmigung erteilt werden. Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden. Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist deshalb die Genehmigung zu erteilen.

Die Fleischmarkt Olpe GmbH hat im Rahmen des Antrages gemäß § 8a BImSchG den vorzeitigen Beginn für die Errichtung der Flotationsanlage einschließlich aller technischen Einrichtungen sowie den Probetrieb der Abwasservorbehandlungsanlage beantragt. Mit Stellungnahme vom 01.07.2022 hat der Vorhabensträger auf den Antrag des vorzeitigen Beginns und somit auf eine Entscheidung der zuständigen Genehmigungsbehörde verzichtet, da die zeitnahe Erteilung der Vollgenehmigung bereits absehbar war und es somit keiner gesonderten Zulassung des zunächst vorsorglich beantragten vorzeitigen Beginns bedurfte.

## **2. Genehmigungsumfang und Konzentrationswirkung**

In § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV ist festgelegt, auf welche Anlagenteile und Nebeneinrichtungen sich das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erstreckt. Insoweit reicht auch die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG, wonach die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, mit Ausnahme gesondert zu erteilenden Erlaubnissen und Bewilligungen (wasserrechtlich, straßenrechtlich etc.), grundsätzlich andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, Zulassungen etc. mit einschließt. Von der Konzentrationswirkung werden vorliegend die Baugenehmigungen gemäß § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) für die Errichtung baulicher Anlagen, die Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die Errichtung und der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 60 Abs. 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG NRW) erfasst. Zudem ist die Errichtung, der Betrieb und die Einleitungserlaubnis für den Ölabscheider gem. Anh. 49 der AbwV einkonzentriert.

Die Genehmigung erstreckt sich auf alle zum Betrieb des Schlachthofs notwendigen Anlagenteile (Hauptanlagen) und Nebeneinrichtungen, die mit den notwendigen Anlagenteilen in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge

gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein können.

Bei den Abwasserbehandlungsanlagen, die dem Betrieb des Schlachthofs dienen, handelt es sich um eine Nebeneinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV. Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich somit auch auf den Bau und Betrieb der geplanten Flotationsanlage (Abwasserbehandlungsanlage). Für die Errichtung und den Betrieb der Flotationsanlage ist eine Änderungsgenehmigung erforderlich.

### **3. Planungsrechtliche Beurteilung**

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind. Ferner müssen die Abweichungen auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sein.

Es besteht bereits ein Konzept für die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Gewerbegebiet Rüblinghausen – Friedrichsthal – Saßmicke“, welches u.a. eine Erweiterung der Industriefläche sowie der Baugrenze vorsieht. Nach diesem Plan-konzept liegt das geplante Gebäude innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der darin definierten Baugrenzen. Die Grundzüge der Planung wurden bereits mit der Unteren Umweltschutz-, sowie der unteren Naturschutzbehörde, als auch mit Straßen NRW vorbesprochen. Grundsätzliche Bedenken bestehen gegen diese Erweiterung nicht. Aus vorgenannten Gründen kann vor Abschluss des Bebauungsplanänderungsverfahrens im Rahmen der Befreiung von der Festsetzung der Baugrenzen an dieser Stelle die Abweichung zugelassen werden.

Die zu berücksichtigende Fläche innerhalb des Baulands des Bebauungsplans beträgt 8.932 m<sup>2</sup>. Hiervon sind 839 m<sup>2</sup> nicht bebaut und nicht versiegelt. Dies ergibt eine GRZ von 0,91. Die Flächen sollen im Zuge der Errichtung einer

Abwasserbehandlungsanlage zur Reinigung von Abwässern des Betriebsstandortes versiegelt werden. Aufgrund der Bestandsgebäude auf dem Betriebsgelände ist die Positionierung der Abwasserbehandlungsanlage nur im beantragten nördlichen Bereich des Betriebsstandortes möglich. Die zukünftige zweckentsprechende Grundstücksnutzung führt ohne die Erweiterung zu einer wesentlichen Erschwerung.

Legt man die Gesamtgrundstücksflächen der Flurstücke 217, 309 und 311 von insgesamt 14.740 m<sup>2</sup> zu Grunde und setzt dies in Relation zu den darin bebauten und versiegelten Flächen, so sind hiervon insgesamt 6.647 m<sup>2</sup> nicht bebaut und nicht versiegelt. Somit sind insgesamt ca. 55 % der Gesamtgrundstücksflächen versiegelt. Das Betriebsgelände bietet mit 45 % ausreichend unversiegelte Flächen. Damit ist die natürliche Funktion des Bodens weiterhin gegeben.

Die Befreiungen sind insgesamt städtebaulich vertretbar. Das Orts- und Landschaftsbild wird nicht nachhaltig beeinträchtigt und die Grünflächen werden ebenso nicht in einem unververtretbaren Umfang reduziert. Öffentliche Belange stehen dem nicht entgegen.

Das Betriebsgrundstück befindet sich im Geltungsbereich eines rechtsgültigen Bebauungsplans (hier: Bebauungsplan Nr. 22 „Gewerbegebiet Rüblinghausen-Friedrichsthal-Saßmicke“, 1. Änderung der Stadt-Olpe in einem Industriegebiet. gem. § 30 BauGB liegt der Betriebsstandort in einem ausgewiesenen Industriegebiet nach § 9 BauNVO. Das Einvernehmen der Stadt Olpe wurde mit Schreiben vom 05.06.2020 erteilt. Nach eingehender Prüfung und unter Berücksichtigung der Zustimmung der Stadt Olpe ist festzustellen, dass das Planungsrecht gegeben ist.

#### **4. UVP - Umweltverträglichkeitsvorprüfung**

Die Anlage zum Schlachten von mehr als 50 Tonnen Lebendgewicht/Tag unterliegt der Nr. 7.13.1 der Anlage 1 des UVP-G. Im vorliegenden Verfahren war eine allgemeine Vorprüfung gem. § 9 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des UVP-G vorzunehmen. Eine überschlägige Einschätzung der Auswirkungen auf die Schutzgüter lässt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen besorgen. Die allgemeine UVP-

Vorprüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung wurde in den örtlichen Tageszeitungen und im Internet veröffentlicht.

## **5. AZB – Ausgangszustandsbericht**

Für die Inbetriebnahme einer Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie ist gem. § 10 Abs. 1a des BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand des Bodens bzw. des Grundwassers vorzulegen. Der Bericht kann gem. § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden. Der Vorhabensträger hat mit den Antragsunterlagen vom 08.11.2021 erklärt, dass der AZB vor der Inbetriebnahme der Anlagen vorgelegt wird.

Gem. Erlass vom 25.03.2020 LABO-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser soll vor der Genehmigung frühzeitig mit der Behörde das erforderliche Untersuchungskonzept einschließlich des zu untersuchenden Stoffspektrums abgestimmt werden. Das Untersuchungskonzept hat mir am 02.06.2022 zur Prüfung vorgelegen und wurde in Abstimmung mit der unteren Umweltschutzbehörde geprüft. Am 08.07.2022 wurde dem Vorhabensträger die Entscheidung auf Zustimmung des Untersuchungskonzepts für den zu erstellenden Ausgangszustandsberichts mitgeteilt. Dadurch ist sichergestellt, dass vor dem Eingriff in den Boden für die Errichtung der Flotationsgebäudes die vorgesehenen Untersuchungen erfolgen. Die Einreichung des Ausgangszustandsberichtes bis zur Inbetriebnahme wird mit Nebenbestimmung III.5.1 sichergestellt.

## **6. Beteiligte TÖBs im Verfahren**

Als sachverständige Behörden wurden im Verfahren beteiligt:

- der Bürgermeister der Stadt Olpe – Tiefbauamt (Stellungnahme v.09.12.2021) sowie untere Bauaufsichtsbehörde (Stellungnahme v. 31.03.2022)
- die Untere Umweltschutzbehörde (Fachdienst 66) des Kreises Olpe (Stellungnahme v. 24.03.2022)

- die Brandschutzdienststelle (Fachdienst 37) des Kreises Olpe (Stellungnahme v.18.05.2022)
- das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde (Fachdienst 39) des Kreises Olpe (Stellungnahme v.07.02.2022)
- die Arbeitsschutzbehörde (Dezernat 55/56) bei der Bezirksregierung Arnsberg (Stellungnahme v.08.12.2021)
- der Ruhrverband Regionalbereich Süd (Stellungnahme v.08.12.2021)
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (keine Stellungnahme)

Diese Stellen hatten die Möglichkeit Stellung zum Verfahren zu nehmen. Die geäußerten Bedenken, Hinweise und Nebenbestimmungen wurden ausgewertet und sofern erforderlich, im Bescheid mit aufgenommen. Diese Stellen haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft.

## **7. Stellungnahmen**

### Arbeitsschutz

Der Arbeitsschutz hat gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird und die formulierten Auflagen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei Errichtung und Betrieb beachtet werden. Mit Stellungnahme des Arbeitsschutzes vom 27.09.2022 wurde mitgeteilt, dass die formulierte Auflage als Hinweis zu werten ist. Die formulierten Hinweise des Arbeitsschutzes wurden entsprechend im Kapitel IV berücksichtigt.

### Brandschutz

Im Rahmen der Stellungnahme der Brandschutzdienststelle wurden folgende Punkte geprüft:

- Löschwasserversorgung und Einrichtungen der Löschwasserrförderung,



- Zugänglichkeit der Grundstücke und baulichen Anlagen für die Feuerwehr,
- Lage und Anordnung der Löschwasserrückhalteanlagen,
- Anlagen für die Brandbekämpfung und den Rauch- und Wärmeabzug,
- Anlagen für die Feuermeldung und die Alarmierung im Brandfall,
- betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen und Tieren.

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. Es wurden Nebenbestimmungen formuliert, die unter III.2 berücksichtigt wurden.

### Ruhrverband

Der Ruhrverband hat keine Bedenken geäußert, sofern die Abwassermengen im Ablauf der Flotationsanlage mit einem geeigneten Messverfahren bestimmt werden. Der Vorhabensträger hat dargelegt, dass die Ablaufmenge nicht extra bestimmt wird, aber aus der Zulaufmenge und der entsorgten Schlammmenge ermittelt und dokumentiert wird. Eine Zulaufmessung der Abwassermengen direkt vor der Flotation ist den Antragsunterlagen zu entnehmen. Daraus ergibt sich, dass eine Statistik über die Wassermengen für den aktuellen Tag, der Woche, des Monats bis hin zu Jahresmenge im geplanten Programm enthalten ist. Mit dieser Erfassung ist es jedoch nicht möglich, z.B. den Wasseranfall rückwirkend für einzelne Tage auszulesen. Der Ruhrverband hat mit E-Mail vom 09.08.2022 der Vorgehensweise zugestimmt. Die Bestimmung der Abwassermenge wird durch die Nebenbestimmung III.4.3.1 sichergestellt

Zudem wurde gefordert, dass das Abwasser der Flotationsanlage den Anforderungen der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV entspricht und somit auch eine Genehmigung für die Einleitung gemäß § 58 LWG beantragt und erteilt werden soll.

Gem. § 58 Abs. 1 S. 1 WHG bedarf die Einleitung einer Genehmigung (Indirekteinleitung), sofern an das Abwasser Anforderungen an den Ort des Anfalls oder vor der Vermischung in dem betreffenden Anhang der Abwasserverordnung formuliert wurden. Es erfolgt keine Direkteinleitung in ein Gewässer. Das Abwasser wird einer

öffentlichen Abwasseranlage (Indirekteinleitung) zugeführt. Der Anhang 10 Fleischwirtschaft der AbwV bezieht sich zwar im Anwendungsbereich auf Abwässer der Schlachtung, Be- und Verarbeitung von Fleisch. Allerdings werden über § 3 der AbwV keine weiteren Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung noch an den Ort des Anfalls gestellt. Der Anhang 10 der AbwV findet daher im vorliegenden Fall keine Anwendung. Eine Genehmigung für die Indirekteinleitung ist gem. § 58 Abs. 1 S.1 W i.V.m. Anhang. 10 der AbwV nicht erforderlich. Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage bleibt davon unberührt.

Zusätzlich ist das Einvernehmen des Kläranlagenbetreibers sowie des Kanalnetzbetreibers notwendig. Diese Stellen haben ihr Einvernehmen für das Einleiten des Abwassers in den Kanal zur Kläranlage Biggetal erteilt.

Die Anlagen sind so zu betreiben, dass es durch die Art und Menge des eingeleiteten Abwassers zu keiner Gefährdung der Kläranlage Biggetal kommen kann. In Ergänzung zum vorliegenden Antrag wurden in Abschnitt III.4 Auflagen zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen formuliert. Dadurch werden die einschlägigen Normen und Vorschriften ergänzt und ein sicherer Betrieb gewährleistet. Darüber hinaus sind unter Abschnitt III 4.3.3 Überwachungsparameter zur Sicherstellung der Abwasserqualität formuliert worden.

Des Weiteren wird darum gebeten, dass die Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit in die Genehmigung aufgenommen wird. Eine Verordnung gilt unmittelbar. Ein Hinweis auf die Verordnung wurde aufgenommen.

#### Bürgermeister der Stadt Olpe

Der Bürgermeister fordert, dass gemäß § 9 Abs. 6 der Satzung der Kreisstadt Olpe über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – vom 27.11.2008 in der zurzeit gültigen Fassung in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser den dafür bestimmten Anlagen zuzuführen sind. Daher wurde gefordert, dass die bestehende Abfüllfläche der Eigenverbrauchstankstelle und des Waschplatzes im Bereich der Viehanlieferung so zu gestalten sind, dass

das anfallende Niederschlagswasser nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wird. Dies ist z.B. durch eine Überdachung oder die Verschiebung der Flächen unter den neu überdachten Bereich sicherzustellen. Durch diese Maßnahmen soll eine Überlastung des Schmutzwassersystems bei starken Regenfällen verhindern, Pumpenleistungen vermindern und die Wirksamkeit der Kläranlage erhöhen.

Die Eigenverbrauchstankstelle und der bestehende Waschplatz im Bereich der Viehanlieferung werden im Rahmen der beantragten Maßnahmen nicht geändert und sind somit nicht Antragsgegenstand. Somit können in diesem Verfahren keine Nebenbestimmungen zur Eigenverbrauchstankstelle festgelegt werden (vgl. § 12 BImSchG).

Der Vorhabensträger plant, dass durch die beantragten Maßnahmen zur Errichtung des Maschinenraums sowie der Vergrößerung des Konfiskatlagers eine Grundfläche von ca. 150 m<sup>2</sup>, die bislang an den Schmutzwasserkanal geht, überbaut wird. Das Niederschlagswasser aus diesem Bereich wird zukünftig der Sedimentationsanlage 1 zugeführt und von dort in das Gewässer abgeleitet.

Durch die geplanten Maßnahmen wird der Schmutzwasserkanal weiter entlastet. Ebenso wird die bestehende Kanalgröße vor der Einleitung des betrieblichen Schmutzwassers in den öffentlichen Kanal nicht geändert. Die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich des Waschplatzes, dessen Grundfläche ca. die Hälfte der Grundfläche des Konfiskatlagers umfasst, führt somit nicht zu einer Überlastung des Schmutzwassersystems, sodass auf eine Überdachung dieses Waschplatzes verzichtet werden könnte. Gleichwohl hat sich der Vorhabensträger bereit erklärt, dem Wunsch des Tiefbauamtes nach einer solchen Überdachung zu entsprechen. Die Änderung wird aber unabhängig vom laufenden BImSch-Genehmigungsverfahren durch gesonderten Bauantrag erfolgen.

Damit wird die vom Bürgermeister der Stadt Olpe unter Berufung auf die Entwässerungssatzung erhobene Forderung in diesem Bescheid durch Auflage III.4.1.1 umgesetzt und erfüllt. Es bestehen keine weiteren Bedenken.

Untere Bauaufsichtsbehörde

Der Bürgermeister der Stadt Olpe hat den Antrag auf bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Zulässigkeit geprüft. Die formulierten Nebenbestimmungen wurden unter Abschnitt III.2 berücksichtigt. Zudem wurden die beantragten Befreiungsanträge zur Errichtung der Flotationsgebäudes geprüft und mit diesem Genehmigungsbescheid bewilligt. Es bestehen keine weiteren Bedenken.

#### Fachdienst Umwelt des Kreises Olpe

Gegen das Vorhaben bestehen aus wasser- naturschutz-, bodenschutz- und immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Es wurden Auflagen und Hinweise formuliert.

Auch hier wurde eine Genehmigung nach § 58 und § 59 LWG für die Einleitung des Abwassers (Indirekteinleitergenehmigung) gefordert. Es wird auf die Begründung zur Stellungnahme des Ruhrverbandes verwiesen.

#### Veterinär- und Lebensmittelbehörde

Gegen das Vorhaben wurden allgemeine Bedenken geäußert. Die Stellungnahme bezieht sich in einem allgemeinen Teil auf Verfahrensabläufe, Gerüche, Lärm, Abwasser usw. Diese Bedenken betreffen die Zuständigkeiten anderer Träger öffentlicher Belange wie den Immissionsschutz und den Wasserschutz. Daher werden zunächst die allgemeinen Bedenken kurz dargestellt und erläutert.

Es wurden Bedenken im Rahmen der Erhöhung der Anlieferkapazitäten geäußert, die zukünftig zu einer Erhöhung der Lärmbelästigung, zu einer Erhöhung der Geruchsbelästigungen und der Abwasserbelastung führen würden. Die Abfuhrkapazitäten von Schlachtabfällen sowie die Lagerung der Abfallmengen werden bezweifelt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die immissionsschutzrechtlichen Belange durch den eingereichten Antrag sowie die umfangreichen Antragsunterlagen geprüft. Die Vorhabensträgerin hat im Rahmen des Antrages eine Schallimmissions- und eine Geruchsprognose durch ein unabhängiges Ingenieurbüro erstellen lassen. Im Rahmen sowohl der Schallimmissions- als auch der

Geruchsprognose wurden keine Überschreitungen der gesetzlichen Immissionsrichtwerte festgestellt. Die errechneten Immissionswerte der Schallimmissionen liegen um mehr als 6 dB (A) unterhalb der Immissionsrichtwerte. Somit war keine Vorbelastung zu ermitteln. Das Geruchsgutachten kommt zu dem Gesamtergebnis, dass die Geruchsemissionen dem Irrelevanzkriterium der GIRL unterliegen. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur TA Lärm und der GIRL (2009) werden durch die Nebenbestimmungen unter III.3.3 und III. 3.2 festgehalten.

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass zukünftig eine neue Abwasserbehandlungsanlage in Form einer Flotationsanlage errichtet und betrieben wird. Diese Anlage entspricht der bestverfügbaren Technik. Alle Abwässer der Schmutzseite werden der zukünftigen Flotationsanlage zugeführt.

Alle Räume werden gemäß der Anlagen- und Betriebsbeschreibung gekühlt. Die Kühltemperaturen gehen aus dem Antrag aus Anlage 5 Anlagen- und Betriebsbeschreibung hervor. Die Kühlung sorgt bis zur Abholung der Abfälle für eine zusätzliche Minimierung der Geruchsemissionen. Für diesen Zweck wird die Kälteanlage erneuert und modernisiert. Somit können die allgemeinen Bedenken ausgeräumt werden.

Die ursprünglich geäußerten Bedenken aus Sicht der Veterinärbehörde haben sich laut Stellungnahme vom 07.09.2022 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erledigt. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen keine Bedenken.

## **8. Öffentlichkeitsbeteiligung**

### **8.1 Bekanntmachung des Verfahrens**

Die Antragsunterlagen haben gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 10 der 9. BImSchV auf Veranlassung der Genehmigungsbehörde am 28.02.2022 bis 28.03.2020 bei der Genehmigungsbehörde und der Stadt Olpe, in der sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Auf die entscheidungserheblichen Unterlagen wurde in der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen. Ort und Zeit der Auslegung wurden von

der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vorher im jeweiligen Amtsblatt der Bezirksregierung am 26.02.2022, Ausgabe Nr. 8, öffentlich bekannt gemacht (§ 10 BImSchG). Die im Bundesimmissionsschutzgesetz vorgesehenen Hinweise auf den Zeitraum der Auslegung, die Frist für Einwendungen (hier: 28.02.2022 bis 27.04.2020), die Stellen, wo Einwendungen vorzubringen sind und zum vorgesehenen Erörterungstermin sind im Text der öffentlichen Bekanntmachung benannt worden. Es wurde darauf verwiesen, dass nach Ablauf der Frist Einwendungen ausgeschlossen sind. Ein Veröffentlichungsnachweis des Amtsblattes der Bezirksregierung Arnsberg mit der laufenden Nummer 8 befindet sich in der Verfahrensakte. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte des Weiteren in der Westfalenpost und Siegener Zeitung.

## **8.2 Einwendungen**

Im Verfahren wurde nur eine Einwendung erhoben. Die Einwendung befasste sich inhaltlich mit laufenden Kühlaggregaten von geparkten LKWs zur Nachtzeit in einem Industriegebiet, welches sich über dem Wohnhaus des Betroffenen befindet. In diesem Industriegebiet befindet sich weder die zu betrachtende Anlage noch hat dieses Gebiet einen sonstigen Anlagenbezug. Die Motorengeräusche bzw. die Geräusche von vermeintlichen Kühlaggregaten ausgehend aus dem Industriegebiet steht hier nicht in Zusammenhang mit der Anlage. Weitere Einwendungen lagen nicht vor.

## **8.3 Erörterungstermin**

Die Durchführung eines Erörterungstermins liegt gem. § 12 Abs 1 der 9. BImSchV im Ermessen der Behörde.

Ein Erörterungstermin dient gemäß § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dazu, rechtzeitig erhobene Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Zum Verfahren ist eine Einwendung erhoben worden. Inhaltlich stellte die Einwendung keinen Bezug zu dem Antragsgegenstand der Anlage her (siehe auch unter 2.). Die Einwendung führte somit weder zu einem Erkenntnisgewinn für die Entscheidungen in dem vorgenannten Genehmigungsverfahren noch trug diese zu einer Entscheidung des Verfahrens bei.

Die erhobene Einwendung bedurfte gemäß § 16 Abs 1 Satz 4 der 9. Bundesimmissionsschutzverordnung aufgrund des fehlenden Bezuges zum Verfahren keiner Erörterung. Von der Durchführung des Erörterungstermins wurde gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV abgesehen.

Der Antragssteller sowie der Beteiligte wurden rechtzeitig über die Absage des Erörterungstermins informiert.

Die Entscheidung zur Absage des Erörterungstermins wurde gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV am 28.05.2022, Nr. 21, im Amtsblatt der Bezirksregierung, auf der Internetseite des Kreises Olpe, sowie in den örtlichen Tageszeitungen rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben. Die Öffentliche Bekanntmachung war gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG vorzunehmen.

## **9. Nebenbestimmungen**

Die Nebenbestimmungen dieses Bescheides sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage, einschließlich der neu zugehörigen Abwasserbehandlungsanlage sicherzustellen und die Gefährdung von Menschen, die Schädigung der öffentlichen Abwasseranlage, die Beeinträchtigung der Funktion der öffentlichen Kläranlage sowie die Verunreinigung von Gewässern auszuschließen. Unter Berücksichtigung dieser Nebenbestimmungen stehen Versagungsgründe nicht entgegen.

Die im Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen unter Nr. III stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG. Sie sind bei Ausübung pflichtgemäßen Ermessens geeignet, den angestrebten Zweck zu erreichen und stellen zugleich das mildeste Mittel dar. Sie sind erforderlich, geeignet und angemessen, um mögliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten bzw. auszugleichen.

Die von dem Vorhaben berührten Behörden sowie Träger öffentlicher Belange und Verbände wurden am Verfahren beteiligt und haben Stellung bezogen. Die Stellungnahmen wurden ausgewertet. Die vorgetragenen Bedenken und Anregungen wurden, soweit sie begründet waren, in den Nebenbestimmungen unter Abschnitt III berücksichtigt. Die Begründung der Nebenbestimmungen erfolgte weitestgehend im Rahmen der Abwägung der zugrundeliegenden Stellungnahmen, im Übrigen im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes.

### **9.1 Bauordnungsrecht und Brandschutz**

Die Genehmigung ist gemäß § 16 BImSchG zu erteilen, da unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 2 sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie die sich aus den nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

### **9.2 Immissionsschutz**

Bei der Prüfung der Frage, welche Bedingungen und Auflagen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor erheblichen Gefahren, Nachteilen oder Belästigungen nötig sind, habe ich soweit erforderlich die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – sowie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – und die Geruchsmissionsrichtlinie – GIRL – berücksichtigt.



Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurden von der Antragstellerin eine Schallimmissionsprognose und eine Geruchsprognose vorgelegt.

Der vollständige Antrag hat vor dem 01.12.2021 der zuständigen Behörde vorgelegen. Dadurch fallen die Entscheidungen sowie die formulierten Nebenbestimmungen unter die TA Luft vom 24.07.2002 sowie unter die der Geruchsmissionsrichtlinie für Nordrhein-Westfalen gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-3-8851.4.4 – v. 5.11.2009.

Die unter Abschnitt III formulierten Nebenbestimmungen, Nr.3.1.1 – 3.1.3 begründen sich aus den Antragsunterlagen.

Die unter Abschnitt III formulierten Nebenbestimmungen Nr.3.1.4-3.1.9 begründen sich aus Nr. 5.4.7.2 der TA Luft vom 24.07.2002.

Die unter Abschnitt III formulierten Nebenbestimmung Nr. 3.1.10 ist notwendig um einen ausreichenden Schutz der Nachbarschaft gewährleisten zu können.

### **9.2.1 Gerüche**

Die unter Abschnitt III formulierten Nebenbestimmungen Nr. 3.2.1 – 3.2.17 begründen sich aus Nr. 5.2.8 der TA Luft vom 24.07.2002, der Geruchsmissionsrichtlinie für Nordrhein-Westfalen gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-3-8851.4.4 – v. 5.11.2009 und der vorliegenden Geruchsprognose mit der Nr. I07015920R-2.

Die geruchsintensive Abluft ist gemäß dem Geruchsgutachten von Uppenkamp und Partner GmbH zu fassen und einer geeigneten funktionstüchtigen Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen. Das Umfüllen und Umpumpen geruchsintensiver Feststoffe hat nach dem Stand der Technik mit Hilfe des Gaspindelverfahrens zu erfolgen.

Die festgelegten Immissionsbegrenzungen unter Abschnitt III, Nr. 3.2.6 begründen sich aus der Geruchsmissionsrichtlinie für Nordrhein-Westfalen gem. RdErl. d.

Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-3-8851.4.4 – v. 5.11.2009 und der vorliegenden Geruchsprognose. Die Überprüfung der Geruchsprognose wird mit Formulierung der Auflagen unter Abschnitt III. Nr. 3.2 sichergestellt.

Die Geruchsimmissionsprognose mit der Berichtsnummer Nr. I07015920R-2 vom 04.10.2021 von Uppenkamp und Partner GmbH wurde der Geruchsimmissionsrichtlinie für Nordrhein-Westfalen gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-3-8851.4.4 – v. 5.11.2009 erstellt. Aus dem Geruchsimmissionsgutachten geht hervor, dass die Geruchsimmissionswerte der wesentlich geänderten Anlage unter das Irrelevanzkriterium der GIRL fallen.

Die Prüfung hat ergeben, dass das geplante Vorhaben die Grundpflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG sowie nach der GIRL erfüllt, d. h. dass die von dem Vorhaben ausgehenden Gerüche keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen und dass angemessene Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche getroffen worden ist.

### **9.2.2 Lärm**

Nach den Regelungen der TA Lärm werden Geräuschimmissionen einer Anlage getrennt für den Tag und die Nacht ermittelt und beurteilt. Der Beurteilungszeitraum „tagsüber“ ist die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, der Beurteilungszeitraum „nachts“ umfasst den Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Der ermittelte Beurteilungspegel einer Anlage wird durch den Vergleich mit verschiedenen Immissionsrichtwerten, welche sich nach der Schutzwürdigkeit der Immissionsorte richtet, bewertet. Das Vorhandensein schädlicher Umwelteinwirkungen kann verneint werden, wenn die nach TA Lärm ermittelten Beurteilungspegel die

Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten oder unterschreiten. Die Immissionsrichtwerte sind nach TA Lärm durch die Gesamtheit aller einwirkenden Immissionen von Anlagen am Immissionsort (Akzeptorbezug) einzuhalten, d. h. die Gesamtbelastung im Sinne der TA Lärm setzt sich aus der Vorbelastung durch bestehende Anlagen und der Zusatzbelastung durch das antragsgegenständliche Vorhaben zusammen. Im Sinne der TA Lärm ist die Vorbelastung die Belastung eines Ortes mit Geräuschimmissionen von allen Anlagen, für welche die TA Lärm gilt, ohne den Immissionsbeitrag der zu beurteilenden Anlage. Die Zusatzbelastung ist der Immissionsbeitrag, der an einem Immissionsort durch die zu beurteilende Anlage voraussichtlich hervorgerufen wird. Die Gesamtbelastung ist die Belastung eines Immissionsortes, die von allen Anlagen, die im Einwirkungsbereich liegen, hervorgerufen wird, für welche die TA Lärm gilt. Fremdgeräusche sind alle Geräusche, die nicht von der zu beurteilenden Anlage und von den Geräuschen aus Quellen, für welche die TA Lärm nicht gilt (z. B. Straßenverkehr), ausgehen.

Die Schallimmissionsprognose mit der Berichtsnummer I030107020-3 vom 09.02.2022 von Uppenkamp und Partner GmbH wurde u. a. in Anwendung der TA Lärm Ausgabe 24.07.2002 erstellt. Aus dem Geräuschgutachten geht hervor, dass die ermittelte Zusatzbelastungen unter 6 dB(A) der zulässigen Immissionsrichtwerte liegen. Die Vorbelastung sowie die Gesamtbelastung sind daher nicht zu ermitteln.

Die Prüfung hat ergeben, dass das geplante Vorhaben die Grundpflichten an den Schallschutz nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG sowie nach der TA Lärm erfüllt, d. h. dass die von dem Vorhaben ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen und dass angemessene Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen worden ist.

Die festgelegten Immissionsbegrenzungen unter Abschnitt III, Nr..2.3 begründen sich aus Nr. 6.1 in Verbindung mit 6.6 der TA Lärm

## **9.3 Wasser, Abwasserbehandlungsanlagen**

### **9.3.1 Allgemeine Auflagen**

Die Nebenbestimmungen unter Nr. III.4 dieses Bescheides sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen sicherzustellen und die Gefährdung von Menschen, die Schädigung der öffentlichen Abwasseranlage, die Beeinträchtigung der Funktion der öffentlichen Kläranlage sowie die Verunreinigung von Gewässern auszuschließen. Unter Berücksichtigung dieser Nebenbestimmungen stehen Versagungsgründe nicht entgegen.

Hinsichtlich der Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser in den städtischen Schmutzwasserkanal wird auf die städtische Entwässerungssatzung der Stadt Olpe verwiesen, wo unter § 2 die Abwasserarten definiert sind. Ferner wird in § 7 die Begrenzung des Benutzungsrechts festgelegt, wo unter Abs. 1 Nr. 4 geregelt ist, dass eingeleitete Stoffe oder Abwässer den Betrieb der Abwasserbehandlung nicht erheblich erschweren oder verteuern dürfen. Zudem gilt gem. § 9 Anschluss- und Benutzungszwang, wo unter Abs. 6 vorgegeben ist, dass in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen ist. Die Forderung nach einer geeigneten Maßnahme wie z.B. einer Überdachung des Waschplatzes ist verhältnismäßig und angemessen, insbesondere im Hinblick auf die der Stadt Olpe andernfalls anfallenden, dauerhaften Kosten für das Pumpen und Weiterleiten von sauberem Regenwasser in diversen Pumpstationen im unterhalb liegenden Kanalnetz. Sauberes Regenwasser gehört nicht in den Schmutzwasserkanal, sondern sollte ortsnah in ein Gewässer oder Grundwasser eingeleitet werden (Vorgaben Landeswassergesetz).

Die Forderung des Bürgermeisters der Stadt Olpe wird mit Nebenbestimmung Nr. III.4.1.1 erfüllt.

### **9.3.2 Flotationsanlage**

Gemäß § 61 Abs. 2 WHG sind Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen zu einer Selbstüberwachung verpflichtet. Diese Verpflichtung ist vom Land NRW durch den § 59 LWG NRW aufgegriffen worden. Aufgrund der großen Vielfalt an Behandlungstechnologien sowie der Größenordnungen der Anlagen an sich, umschreiben die zuvor genannten Paragraphen die Selbstüberwachung nur grob. Insofern ist es erforderlich, Regelungen zur Maschinenteknik, Steuerung etc. zu treffen, um eine gleichbleibend sichere und wirksame Reinigung von Abwässern sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen in Abschnitt III.4.1 und III.4.3 sind daher erforderlich, um eine schadlose Beseitigung des Abwassers sowie die Reinigung der geruchsintensiven Abluft sicherzustellen.

Bei der vorliegenden Anlage handelt es sich um eine komplexe Anlage mit Vorreinigungsstufen. Ein sicherer Betrieb kann daher nur gewährleistet werden, wenn die Maschinenteknik sowie die Steuerung, der Ablauf und die Dosierung regelmäßig kontrolliert wird.

Das bei der Schlachtung anfallende produktionsspezifische Abwasser weist relevante CSB-, BSB5-, Fette und Feststoffgehalte auf. Zur Reduzierung der Schmutzfracht wird eine Abwasserbehandlungsanlage in Form einer Flotation installiert und betrieben. Voraussetzung für die Einleitung in die öffentliche Kanalisation ist die Einhaltung der Anforderungen nach DWA M 115-2. Daher ist die Überwachung der festgelegten Parameter in III.4.3.3 erforderlich, um die Funktionstüchtigkeit der Anlage sicherzustellen.

In November 2003 wurde das BVT Merkblatt zu Tierschlachtanlagen/Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten (VTN) veröffentlicht. Wie den Schlussbemerkungen im beigefügten Erläuterungsbericht zum Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Abwasservorbehandlungsanlage (chemisch- physikalische Druckentspannungsflotation) des FK Ingenieurbüro Dr. Kramer zu entnehmen, entspricht das geplante System der Abwasservorreinigung nicht nur den allgemeinen Regeln der Abwassertechnik, sondern es stellt überdies den Status der BVT (beste verfügbare Technik) dar.

### **9.3.3 Ölabscheider (Anhang 49 AbwV)**

Abwasser, dessen Schmutzfracht aus Betriebsstätten mit regelmäßigem Anfall von mineralölverschmutztem Abwasser stammt, das bei der Instandhaltung, Entkonservierung und Reinigung von Fahrzeugen anfällt, darf nur mit Genehmigung der unteren Umweltschutzbehörde in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Voraussetzung für die wasserrechtliche Genehmigung ist die Einhaltung der Anforderungen nach Anhang 49 der Abwasserverordnung sowie der DIN 1999, Teil 100 und der EN 858, Teil 1 und Teil 2.

Die beantragte Genehmigung kann erteilt werden, da die Voraussetzungen durch den Betrieb gewährleistet erscheinen. Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 4.1 und 4.2 dieses Bescheides sind erforderlich, um die Einhaltung der Anforderungen sicherzustellen.

#### **9.4 Bodenschutz**

Die Prüfung der Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass durch den Bau der Flo-tationshalle für das Schutzgut Boden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Vermeidbare potenzielle Beeinträchtigungen werden durch Nebenbestimmungen unter Abschnitt III. 5 so weit wie möglich ausgeschlossen.

#### **9.5 Arbeitsschutz**

Die Genehmigung ist gemäß § 16 BImSchG zu erteilen, da unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 6 sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie die sich aus den nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen keine Bedenken. Es wurden Hinweise formuliert, um die Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen.

## **9.6 Natur- und Artenschutz**

Die Anforderungen des § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes wurde als Hinweis in die Genehmigung aufgenommen, um die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen.

Die Nebenbestimmung III.6.1 begründet sich aus. § 9 (1) Nr. 20 BauGB (Zweckbindung: Bepflanzen mit Gehölzen und Erhalten der bestehenden Bestockung). Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung wird bei dem Eingriff in die Fläche zur Errichtung des Flotationsgebäudes, Gemarkung Stadt-Olpe, Flur 15, Flurstück 217 und 311 tangiert. Der Vorhabensträger hat den Eingriff der bauleitplanerischen Festsetzung zu kompensieren. Dazu sind rechtzeitig und in Abstimmung mit mir die entsprechende Anzahl an Ökopunkte zu kaufen und der Nachweis über den Ankauf der Ökopunkte hat mir vor dem Eingriff in die v.g. Flächen vorzulegen.

## 10. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – GebG NRW.

Mindestens ist die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Für die Erteilung dieser Zulassung wird aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) sowie nach § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO) i. V. m. Tarifstelle 15 a.1.2 eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

**7.000,00 Euro**

erhoben.

Mindestens ist die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

a) Entsprechend dieser Tarifstelle beträgt die Gebühr für die Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns ein Drittel der nach Tarifstelle 15 a.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs vorgesehene Gebühr als Berechtigungsgrundlage unter Buchstabe b) dieser Tarifstelle (Errichtungskosten einer Maßnahme bis zu 50.000.000,- Euro) wurden die im Genehmigungsantrag mit 2.000.000,- Euro bezifferten Gesamtkosten zu Grunde gelegt.

Diese berechnet sich wie folgt:

Gebühr nach Tarifstelle 15 a.1.1 lit. b)

2.750,00 Euro + 0,003 x (Errichtungskosten – 500.000 Euro)

2.750,00 Euro + 0,003 x (2.000.000,- Euro – 500.000 Euro)



2.750,00 Euro + 0,003 x 1.500.000,- Euro

2.750,00 Euro + 7.250,- Euro

Die Gebühr beträgt hiernach 10.000,- Euro.

Gebührenerleichterung gemäß Ziffer 8 der Ergänzung zu Tarifstelle 15 a.1.1.

Die Gebühr vermindert sich in dem Umfang, indem sich durch die Einbeziehung eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Verwaltungsaufwand mindert, höchstens jedoch um 30 v. H.

10.000,- Euro – 30% = 7.000,- Euro.

b) Baugenehmigung

Die Gebührenfestsetzung erfolgt auf Grund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW):

### **Tarifstelle 2.1.2**

Berechnung des Rohbauwertes für Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten bis 3.000 m<sup>3</sup> BRI, Bauart leicht

umbauter Raum (nach DIN 277-1:2016:01) 637,30 m<sup>3</sup>

Rohbauwert: 50,00 €/m<sup>3</sup>

Berechnung: 50\*637,30

Rohbausumme errechnet **31.865,00 €**

### **Tarifstelle 2.4.1.3**

Berechnung des Rohbauwertes für Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten bis 3.000 m<sup>3</sup> BRI, Bauart mittel

Umbauter Raum (nach DIN 277-1:2016-01) 2843,82 m<sup>3</sup>

Rohbauwert: 57,00 €/m<sup>3</sup>

Berechnung: 57 \* 2843,82

Rohbausumme **162.097,74 €**

### **Tarifstelle 2.4.1.4**

Berechnung des Rohbauwertes für Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten bis 3.000 m<sup>3</sup> BRI, Bauart leicht

Umbauter Raum ((nach DIN 277-1:2016-01) 139,88 m<sup>3</sup>

Rohbauwert: 50,00 €/m<sup>3</sup>

Berechnung: 50\*139,88

Rohbausumme: **6994,00 €**

### **Tarifstelle 2.4.2.3**

Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Änderung von Gebäuden im Sinne von § 65 der Landesbauordnung von 2018

(13 Tausendstel der Herstellungssumme, mind. 50,00 €)

Rohbausumme: 200.956,74

Auf volle 500 € aufgerundet: **201.000,00 €**

13 Tausendstel der Rohbausumme: **2613,00 €**

### **Tarifstelle 2.5.3.1**

Entscheidung über die Erteilung von Befreiungen nach § 31 Absatz 2 oder § 34 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), Abweichungen sowie Ausnahmen und Befreiungen nach §§ 69, 88 der Landesbauordnung 2018

(je Tatbestand 50,00 € bis 5000 €)

Befreiung für: Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB

Anzahl Tatbestände: 2 **1000,00**

Gebührensomme ungerundet 3.613,00

Gebührensomme gerundet 3.613,00

(abgerundet auf 0,50 €) und Auslagen **3.613,0**

Auslagen im Sinne des § 10 GebG NRW sind nicht entstanden. Dementsprechend ist die Gebühr nach Tarifstelle 15 a 1.1 GebO NRW zu erheben.

## **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und auf einem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) oder von der verantwortenden Person signiert und von ihr selbst auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 130 a Abs. 4 Zivilprozessordnung (ZPO) eingereicht wird.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht

werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Verwaltungsgebühr ist auch fristgerecht zu bezahlen, wenn Klage erhoben wurde.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

-gez. Völker-

## **Anlage I: Verzeichnis der Antragsunterlagen**

### **Ordner A**

Deckblatt	1 Blatt
Anschreiben vom 12.11.2021	2 Blatt
Inhaltsverzeichnis	6 Blatt

### **Anlage 1: Antrag/Formulare/Vollmacht**

Formular 1, Blätter 1 bis 4 (Antrag und Genehmigungsbe- stand)	6 Blatt
Vollmacht	1 Blatt

### **Anlage 2: Antragsinhalte/Genehmigungsrechtliche Darstellung**

Erläuterungen zum Vorhaben	8 Blatt
Kurzbeschreibung	13 Blatt
Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	1 Blatt

### **Anlage 3: Standortbeschreibung**

Angaben zum Anlagenstandort	2 Blatt
Amtliche Basiskarte (Maßstab 1:5000), Z.-Nr.: MFO06-02a	1 Blatt
Flurkarte der Stadt Olpe (Maßstab 1:2000). Z.-Nr.: MFO06- 03a	1 Blatt
Bebauungsplan Nr. 22 „Gewerbegebiet Rüblinghausen- Friedrichsthal-Saßmicke“ (Maßstab 1:1500)	1 Blatt

### **Anlage 4: Lagepläne**

Betriebslageplan (Maßstab 1:500), Z.-Nr.: MFO06-01d	1 Blatt
---	---------

### **Anlage 5: Anlage/Anlagenbetrieb**

Anlagen- und Betriebsbeschreibung	10 Blatt
Formular 2: Betriebseinheiten	1 Blatt
Formular 3: Technische Daten Einsatzseite/Produktseite	18 Blatt

### **Anlage 6: Maschinenaufstellungspläne/Verfahrensfließbilder**

Grundfließbild (Blockschema) mit Darstellung der Stoffströme, Z.Nr.: MFO06-04d	1 Blatt
--	---------

### **Anlage 7: Emissionen/Immissionen**

Allgemeine Erläuterungen zu Art und Ausmaß der Emissionen und Immissionen (Lärm, Erschütterungen, dampf-, gasförmige Emissionen, Staub, Geruch, Licht)	2 Blatt
Formular 4, Blatt 1: Betriebsablauf und Emissionen „Luft“	4 Blatt
Formular 5: Quellenverzeichnis	1 Blatt
Formular 6, Blatt 1: Abgasreinigung/Luftreinhaltung	7 Blatt
Lärmimmissionsprognose der Uppenkamp und Partner Sachverständige für Immissionsschutz GmbH, Gutachtennummer: IO3 0107 20R	57 Blatt
Geruchsimmissionsprognose der Uppenkamp und Partner Sachverständige für Immissionsschutz GmbH, Gutachtennummer: IO7 0159 20R	150 Blatt

### **Anlage 8: Wasserversorgung/Grundstücksentwässerung**

Beschreibung des Umgangs mit Wasser/Abwasser	10 Blatt
Formular 4, Blatt 2: Betriebsablauf und Emissionen „Abwasser“	5 Blatt
Formular 6, Blatt 2: Abwasserreinigung/-behandlung	6 Blatt
Formular 7: Niederschlagsentwässerung	3 Blatt
Entwässerungsplan (Maßstab 1:250), Z.-Nr.: MFO06-01.1e	1 Blatt

Blockschema Entwässerung (unmaßstäblich), Z.-Nr.: MFO06-11a	1 Blatt
Antrag Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage	1 Blatt
Wasserrechtlicher Erlaubnisantrag gemäß § 8 ff. WHG (nachrichtlich)	86 Blatt

## **Ordner B**

### **Anlage 8: Wasserversorgung/Grundstücksentwässerung**

Erläuterungsbericht zum Genehmigungsantrag zur Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, FK Ingenieurbüro Dr. Kramer nebst Anlagen	149 Blatt
Produktinformation Nasszerkleinerer RotaCut / Grobabscheider	50 Blatt
Produktinformation Siebanlage ROTOMAT /Grobabscheider	24 Blatt
Fotodokumentation FAN Separator / Grobabscheider	4 Blatt
Produktinformation Rechengutverdichter / Grobabscheider	16 Blatt
Produktinformation Abscheideranlage Waschhalle	1 Blatt
Leitungsdimensionierung	1 Blatt

### **Anlage 9: Abfallmanagement**

Beschreibung der Herkunft und des Verbleibs von Abfällen	1 Blatt
Formular 4, Blatt 3: Verwertung/Beseitigung von Abfällen	9 Blatt

### **Anlage 10: Wassergefährdende Stoffe/Boden- Gewässerschutz**

Beschreibung der Lagerung von und des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sowie des Boden- und Gewässerschutzes	5 Blatt
Formular 8.1, Blatt 1 - 5	13 Blatt



Formular 8.2	1 Blatt
Formular 8.3 Blatt 1 - 3	3 Blatt
Formular 8.4 Blatt 1 - 2	4 Blatt
Dokumentationsformblatt 3	1 Blatt

#### **Anlage 11: Naturschutz/Landschaftspflege**

Angaben zum Naturschutz und zur Landschaftspflege	3 Blatt
Allgemeine Vorprüfung	17 Blatt

#### **Anlage 12: Arbeitsschutz/Betriebs- und Anlagensicherheit**

Arbeitsschutz und Organisation	9 Blatt
Angaben zur Betriebssicherheitsverordnung	1 Blatt
Angaben zum Explosionsschutz	1 Blatt
Angaben zur Störfallverordnung	1 Blatt
Erklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit	1 Blatt
Erklärung des Betriebsarztes	1 Blatt

#### **Anlage 13: Bauantrag/Bauvorlagen**

Bauantragsunterlagen	9 Blatt
3. Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes vom 03. März 2021 des SV.Zahn - Sachverständigenbüro für Brandschutz	11 Blatt
Bauantragsunterlagen	34 Blatt
Brandschutzkonzept des SV.Zahn - Sachverständigenbüro für Brandschutz	37 Blatt

#### **Anlage 14: Herstellerinformationen/technische Daten**

nicht belegt	1 Blatt
--------------	---------

#### **Anlage 15: Sonstige Informationen/Unterlagen/Nachweise**

R & I Fließbild Kälteanlage der Eckert & Partner Berate  
tende Ingenieure mbB

1 Blatt

Darstellung der Betriebsbereiche (Maßstab 1:250), Z-Nr.:  
MFO06-05b

1 Blatt

**Separater Ordner**

Ausgangszustandsbericht (wird vor der Inbetriebnahme  
eingereicht)